

Deutscher Cricket Bund e.V.

# Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung für Teilnehmer/innen

Datum des Inkrafttretens: 14.07.2020



Für weitere Informationen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Cricket Bund e.V.  
Maxstraße 75  
45127 Essen

Tel: 0201 52014995

Vertrauliche E-Mail-Adresse für Korruptionsangelegenheiten: [acu@cricket.de](mailto:acu@cricket.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINFÜHRUNG, GELTUNGSBEREICH UND ANWENDUNG .....	3
ARTIKEL 2	VERSTÖSSE NACH DIESER <i>ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE</i> .....	8
ARTIKEL 3	BEWEISSTANDARD.....	12
ARTIKEL 4	UNTERSUCHUNGEN UND <i>ANKLAGEERHEBUNG</i> .....	12
ARTIKEL 5	DAS DISZIPLINARVERFAHREN.....	16
ARTIKEL 6	SANKTIONEN.....	20
ARTIKEL 7	BERUFUNG .....	24
ARTIKEL 8	ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE UND VERTRAULICHKEIT.....	25
ARTIKEL 9	ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN .....	25
ARTIKEL 10	VERJÄHRUNGSFRISTEN .....	26
ARTIKEL 11	ÄNDERUNG UND AUSLEGUNG DER <i>ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE</i> .....	26
ANLAGE 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	

# DEUTSCHER CRICKET BUND – RICHTLINIE ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG FÜR TEILNEHMER/INNEN<sup>1</sup>

## ARTIKEL 1 EINFÜHRUNG, GELTUNGSBEREICH UND ANWENDUNG

- 1.1** Der Deutsche Cricket Bund hat diese Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung (im Folgenden „Anti-Korruptionsrichtlinie“) in Anerkennung der folgenden grundlegenden sportlichen Gebote verabschiedet:
- 1.1.1** Alle Cricket-Spiele sind unter einheitlichen Wettbewerbsbedingungen auszutragen, wobei das Ergebnis allein von der jeweiligen Leistung der gegeneinander antretenden Mannschaften bestimmt wird und bis zum Ende des Spiels ungewiss bleibt. Dies ist das wesentliche Merkmal, das den einzigartigen Reiz dieser Sportart ausmacht.
  - 1.1.2** Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Authentizität und Integrität des sportlichen Wettkampfs ist daher von entscheidender Bedeutung. Wenn dieses Vertrauen nicht besteht, ist das Wesen dieses Sports maßgeblich beeinträchtigt.
  - 1.1.3** Neue Technologien und die zunehmende Popularität dieser Sportart haben dazu geführt, dass der Umfang und die Komplexität der Wetten auf Cricket-Spiele erheblich zugenommen haben. Die Entwicklung neuer Wettprodukte, einschließlich *Spread Betting* und Wettbörsen sowie Internet- und Telefonkonten, die es den Menschen ermöglichen, jederzeit und von jedem Ort aus, auch nach Beginn eines Cricket-Spiels, eine Wette zu platzieren, haben das Potenzial für korrupte Wettpraktiken erhöht. Dies wiederum erhöht das Risiko für Versuche, die Teilnehmer an solchen Praktiken zu beteiligen. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass die Integrität des Sports nicht gewährleistet ist.
  - 1.1.4** Darüber hinaus ist diese Art von Fehlverhalten so beschaffen, dass sie im Verborgenen stattfindet, was den Deutschen Cricket Bund bei der Durchsetzung von Verhaltensregeln vor erhebliche Herausforderungen stellt. Infolgedessen muss der Deutsche Cricket Bund befugt sein, Informationen von den zuständigen Behörden und anderen relevanten Dritten einzuholen und an diese weiterzugeben und von den *Teilnehmern* zu verlangen, dass sie bei allen Untersuchungen und Auskunftersuchen uneingeschränkt kooperieren.
  - 1.1.5** Der Deutsche Cricket Bund verpflichtet sich, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um (a) korrupte Praktiken zu verhindern, die die Integrität des Cricket-Sports untergraben, einschließlich aller Anstrengungen, das Ergebnis oder einen anderen Aspekt eines *Spiels* in unzulässiger Weise zu beeinflussen, und (b) das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bereitschaft, den Willen und die Fähigkeit des Deutschen Cricket Bundes, des *ICC* und aller anderen *nationalen Cricket-Verbände* zum Schutz des Sports vor solchen korrupten Praktiken zu bewahren.
- 1.2** Diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* ist unter Bezugnahme auf die in Artikel 1.1 beschriebenen grundlegenden sportlichen Gebote auszulegen und anzuwenden (einschließlich und ohne Einschränkung, wenn eine Frage auftritt, die in dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* nicht ausdrücklich behandelt wird). Eine solche Auslegung und Anwendung hat Vorrang vor strikten rechtlichen oder technischen Auslegungen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie*, die anderweitig vorgeschlagen werden.
- 1.3** Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Verweise auf Artikel und Anlagen in dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* auf Artikel und Anlagen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie*. Sofern in den nachstehenden Artikeln nicht anderweitig festgelegt, sind die jeweiligen Begriffsbestimmungen in Anlage 1 aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Für eine verbesserte Lesbarkeit bezieht sich die männliche Form an den Stellen, an denen die weibliche Form nicht ausdrücklich erwähnt ist, auch auf weibliche Personen.

1.4 Diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* gilt für alle *Teilnehmer*. Für diese Zwecke ist ein/e „**Teilnehmer/in**“:

1.4.1 Jede/r Cricket-Spieler/in, der/die

1.4.1.1 ausgewählt wird (oder in den vorangegangenen vierundzwanzig (24) Monaten ausgewählt wurde), um an einem *internationalen Spiel* und/oder einem *Inlandsspiel* für eine/n spielende/n oder tourende/n Mannschaft, Verein, oder Kader teilzunehmen, der/die Mitglied des Deutschen Cricket Bundes oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbandes* ist, diesem angehört oder anderweitig in dessen Zuständigkeitsbereich fällt; und/oder

1.4.1.2 einer noch nicht abgelaufenen *Sperre* unterliegt, die ihm/ihr gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und/oder den Anti-Korruptionsbestimmungen des *ICC* oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbands* auferlegt wurde

(im Folgenden ein/e „**Spieler/in**“); und/oder

1.4.2 jeder Coach, Trainer, Manager, *Selector*, Mannschaftsinhaber oder Offizieller, Arzt, Physiotherapeut oder jede andere Person, die

1.4.2.1 bei einer Mannschaft, die an *internationalen Spielen* teilnimmt, und/oder einer/m Spiel- oder Touringmannschaft, -verein oder -kader, die/der an *Inlandsspielen* teilnimmt und Mitglied des Deutschen Cricket Bundes oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbandes* ist oder anderweitig mit einem solchen Verband verbunden ist oder in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, beschäftigt ist, diese/n vertritt oder anderweitig mit dieser/diesem verbunden ist (oder in den letzten vierundzwanzig (24) Monaten bei dieser/diesem beschäftigt war, dieser/diesen vertreten hat oder anderweitig mit dieser/diesem verbunden war); und/oder

1.4.2.2 einer noch nicht abgelaufenen *Sperre* unterliegt, die ihm/ihr gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und/oder den Anti-Korruptionsbestimmungen des *ICC* oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbands* auferlegt wird

(im Folgenden ein „**Spielerassistent**“); und/oder

1.4.3 jeder *Match Referee*, *Pitch Curator*, *Spieleragent*, *Umpire* oder *Umpire-Assistent*.

**HINWEIS:** Um Zweifel auszuschließen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit des Deutschen Cricket Bundes für die Einleitung von Maßnahmen gegen einen Teilnehmer gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 1.7 auf korruptes Verhalten beschränkt ist, das in oder im Zusammenhang mit vom Deutschen Cricket Bund genehmigten oder gebilligten Inlandsspielen stattfindet.

1.5 Jede/r *Teilnehmer/in* ist automatisch an diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* gebunden, sobald er/sie ein/e *Teilnehmer/in* wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt sein/ihr Einverständnis zu folgenden Punkten als gegeben:

1.5.1 dass er/sie sich nicht an *korruptem Verhalten* in Bezug auf ein *Spiel* beteiligt, unabhängig davon, wo es abgehalten wird und ob er/sie persönlich daran teilnimmt oder in irgendeiner anderen Weise daran beteiligt ist oder nicht;

- 1.5.2 dass es in seiner/ihrer persönlichen Verantwortung liegt, sich mit allen Anforderungen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* vertraut zu machen und deren Anforderungen (soweit zutreffend) zu erfüllen;
  - 1.5.3 sich der Zuständigkeit des Deutschen Cricket Bundes für die Untersuchung von offensichtlich oder vermutet *korrupten Verhalten* zu unterwerfen, das einen Verstoß gegen diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* darstellen würde;
  - 1.5.4 sich der Zuständigkeit eines nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* einberufenen *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* zu unterwerfen, um (a) jede Behauptung des Deutschen Cricket Bundes, dass ein/e *Teilnehmer/in korruptes Verhalten* gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen hat, und (b) jede damit zusammenhängende Angelegenheit (z. B. Anfechtung der Gültigkeit der Anklagepunkte oder der Zuständigkeit des Deutschen Cricket Bundes oder des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts*, soweit zutreffend) anzuhören und darüber zu entscheiden;
  - 1.5.5 sich für die Anhörung und Entscheidung über die gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* eingelegten Berufungen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des CAS zu unterwerfen;
  - 1.5.6 keine Verfahren vor einem Gericht oder einem anderen Forum einzuleiten, die mit den vorstehenden Ausführungen zur Zuständigkeit der vorgenannten Gerichte und des CAS unvereinbar sind;
  - 1.5.7 für die Zwecke der anwendbaren Datenschutzgesetze und anderer Gesetze und für alle anderen Zwecke, der Sammlung, Verarbeitung, Offenlegung und Nutzung von Daten, die sich auf ihn/sie selbst und seine/ihre Aktivitäten beziehen, einschließlich personenbezogener Daten, die sich auf ihn/sie selbst und seine/ihre Aktivitäten beziehen, soweit dies nach den Bestimmungen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* ausdrücklich erlaubt ist, zustimmt (und dass er/sie diese Einwilligung auf Anfrage schriftlich bestätigt); und
  - 1.5.8 auf alle Rechte, Rechtsmittel und Privilegien zu verzichten, die durch ein Gesetz in einer beliebigen Gerichtsbarkeit vorgesehen sind, um Daten zurückzuhalten oder die Bereitstellung von Daten abzulehnen, die der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* in einer *Anfrage* angefordert hat.
- 1.6 Unbeschadet des Artikels 1.5 ist ein/e *Teilnehmer/in* auch an die Anti-Korruptionsbestimmungen des ICC und aller anderen *nationalen Cricket-Verbände* gebunden und:
- 1.6.1 darf kein *korruptes Verhalten* gemäß diesen Regeln begehen; und
  - 1.6.2 muss sich der Zuständigkeit der erstinstanzlichen und Berufungsgremien unterwerfen, die nach diesen Regeln einberufen werden, um Anschuldigungen wegen Verstößen gegen diese Regeln und damit zusammenhängende Angelegenheiten anzuhören und darüber zu entscheiden.

**HINWEIS:** Kopien der *Anti-Korruptionsregeln des ICC* und aller anderen *nationalen Cricket-Verbände* finden Sie auf der Website des ICC. Der Inhalt der einzelnen *Antikorruptionsregeln des IC* und der *nationalen Cricket-Verbände* (einschließlich der Definition des Begriffs „*korruptes Verhalten*“ und der Sanktionen für ein solches *korruptes Verhalten*) entspricht im Wesentlichen dieser *Antikorruptionsrichtlinie*.

- 1.7 Um jeden Zweifel auszuschließen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass:
- 1.7.1 für den Fall, dass das mutmaßliche *korrupte Verhalten* eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* ausschließlich auf einen Verstoß gegen diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* hinausläuft (unabhängig davon, ob sich ein solches *korruptes Verhalten* auf ein *Inlandsspiel* bezieht oder nicht), der Deutsche Cricket Bund das ausschließliche Recht

hat, wegen eines solchen *korrupten Verhaltens* nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* gegen den/die *Teilnehmer/in* vorzugehen;

**1.7.2** für den Fall, dass das mutmaßliche *korrupte Verhalten* eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* lediglich auf einen Verstoß gegen die Anti-Korruptionsregeln des ICC hinausläuft (unabhängig davon, ob sich dieses *korrupte Verhalten* auf ein *internationales Spiel* bezieht oder nicht), der ICC das ausschließliche Recht hat, nach seinen eigenen Anti-Korruptionsregeln gegen den/die *Teilnehmer/-in* vorzugehen;

**1.7.3** für den Fall, dass das mutmaßliche *korrupte Verhalten* eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* lediglich auf einen Verstoß gegen die Anti-Korruptionsregeln eines anderen *nationalen Cricket-Verbands* hinausläuft (unabhängig davon, ob sich dieses *korrupte Verhalten* tatsächlich auf ein *Spiel* bezieht, das innerhalb des Zuständigkeitsbereiches dieses *nationalen Cricket-Verbands* stattfindet oder nicht), der betreffende *nationale Cricket-Verband* das ausschließliche Recht hat, nach seinen eigenen Anti-Korruptionsregeln gegen den/die *Teilnehmer/in* vorzugehen;

**1.7.4** für den Fall, dass das mutmaßliche *korrupte Verhalten* eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* auf eine Verletzung dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und einer oder mehrerer Anti-Korruptionsregeln des ICC und/oder der Anti-Korruptionsregeln eines anderen *nationalen Cricket-Verbands* hinauslaufen würde:

**1.7.4.1** hat der Deutsche Cricket Bund, wenn sich das mutmaßlich *korrupte Verhalten* ausschließlich auf ein oder mehrere *Inlandsspiele* bezieht, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Cricket Bundes fallen, das vorrangige Recht und die Verantwortung, im Rahmen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* Maßnahmen gegen jeden/jeder für ein solches *korruptes Verhalten* relevanten *Teilnehmer/in* zu ergreifen (unabhängig von der Nationalität oder dem Wohnort des *Teilnehmers*), aber wenn er nicht innerhalb von 180 Tagen, nachdem er von dem *korrupten Verhalten* Kenntnis erlangt hat, Maßnahmen gemäß seinen Anti-Korruptionsregeln ergreift oder den Fall an den *nationalen Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/-in* angeschlossen ist, übergibt, kann der *nationale Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angehört, stattdessen Maßnahmen gegen den/die *Teilnehmer/in* in Bezug auf dieses *korrupte Verhalten* gemäß seinen Anti-Korruptionsregeln ergreifen, sofern er zuvor den Deutschen Cricket Verband schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat.

**1.7.4.2** hat der ICC, wenn sich das mutmaßlich *korrupte Verhalten* ausschließlich auf ein oder mehrere *Auslandsspiele* (mit Ausnahme von *internationalen Touren-Spielen*) bezieht, das ausschließliche Recht, nach seinen eigenen Anti-Korruptionsregeln gegen den/die *Teilnehmer/in* vorzugehen;

**1.7.4.3** wenn sich das mutmaßliche *korrupte Verhalten* ausschließlich auf ein oder mehrere *internationale Touren-Spiele* bezieht, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Cricket Bundes fallen, dann, sofern zwischen dem ICC und dem Deutschen Cricket Bund nichts anderes vereinbart wurde:

**1.7.4.3.1** hat der ICC das vorrangige Recht und die Verantwortung, im Rahmen seiner Anti-Korruptionsregeln gegen jeden/jede *Teilnehmer/in* vorzugehen, der/die im Namen der teilnehmenden Mannschaft eines *Vollmitgliedes* (oder eines *assoziierten Mitgliedes* mit Test- und/oder ODI- oder T20I-Status) am *internationalen Touren-Spiel* teilgenommen hat oder in irgendeiner Weise mit dieser Mannschaft in Verbindung stand oder dessen/deren *korruptes Verhalten* mit ihr in Verbindung stand;

**1.7.4.3.2** hat der Deutsche Cricket Bund das vorrangige Recht und die Verantwortung, im Rahmen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* Maßnahmen gegen jeden/jede *Teilnehmer/in* zu ergreifen, der/die im

Namen der teilnehmenden Inlands-, Gast- oder eingeladenen Mannschaft am *internationalen Touren-Spiel* teilgenommen hat oder in irgendeiner Weise mit dieser Mannschaft in Verbindung stand oder dessen/deren *korruptes Verhalten* mit ihr in Verbindung stand;

**1.7.4.4** wenn sich das mutmaßlich *korrupte Verhalten* auf ein oder mehrere *Inlandsspiele* bezieht, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Cricket Bundes fallen [und auf ein oder mehrere *internationale Spiele* und/oder ein oder mehrere *Inlandsspiele*, die unter die Zuständigkeit eines anderen *nationalen Cricket-Verbands*, des Deutschen Cricket Bundes und des ICC und/oder des/der anderen relevanten *nationalen Cricket-Verbands/der nationalen Cricket-Verbände*], wird vereinbart, welcher von ihnen (und, falls zutreffend, in welcher Reihenfolge) gegen eine(n) *Teilnehmer(in)* wegen eines solchen *korrupten Verhaltens* vorgeht. In Ermangelung einer Vereinbarung ergreift der Deutsche Cricket Bund ausschließlich Maßnahmen in Bezug auf *korruptes Verhalten* im Zusammenhang mit den relevanten *Inlandsspielen*, die innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches ausgetragen werden, der ICC ausschließlich Maßnahmen in Bezug auf *korruptes Verhalten* im Zusammenhang mit den relevanten *internationalen Spielen* und/oder der/die andere/n zuständige/n nationale/n Cricket-Verband/-Verbände ausschließlich in Bezug auf *korruptes Verhalten* im Zusammenhang mit den anderen relevanten *Inlandsspielen*;

**1.7.4.5** Wenn das mutmaßlich *korrupte Verhalten* einen Verstoß gemäß Artikel 2.4 der *Anti-Korruptionsrichtlinie* (oder einer analogen Bestimmung in den Anti-Korruptionsregeln des ICC oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbandes*) darstellt und sich in keiner Weise auf ein *internationales Spiel* oder ein *Inlandsspiel* bezieht, so vereinbaren der Deutsche Cricket Bund, der ICC und/oder der zuständige nationale Cricket-Verband/die zuständigen nationalen Cricket-Verbände zwischen ihnen, wer von ihnen (und, falls zutreffend, in welcher Reihenfolge) Maßnahmen gegen eine/n *Teilnehmer/-in* wegen eines solchen *korrupten Verhaltens* ergreifen soll, jedoch mit der Maßgabe, dass der ICC in Ermangelung einer Einigung keine Maßnahmen in Bezug auf das betreffende *korrupte Verhalten* ergreift, es sei denn, der/die betroffene *Teilnehmer/-in* hat in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Datum, an dem die mutmaßliche Straftat begangen wurde, an einem *internationalen Spiel* teilgenommen.

**1.8** Wenn der Deutsche Cricket Bund und/oder der ICC und/oder ein *nationaler Cricket-Verband* gemäß den in Artikel 1.7 beschriebenen Grundsätzen vereinbaren, dass es unter bestimmten Umständen angemessener wäre, wenn der Deutsche Cricket Bund im Rahmen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* Maßnahmen wegen *korruptem Verhalten* in Bezug auf ein oder mehrere *Inlandsspiele* ergreift, die innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches oder des Zuständigkeitsbereiches eines anderen *nationalen Cricket-Verbandes* ausgetragen werden, und/oder in Bezug auf ein oder mehrere *internationale Spiele*, dann gelten alle Verweise in dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* auf „Inlandsspiel“ als auf das betreffende „internationale Spiel“ und/oder ein anderes relevantes „Inlandsspiel“ (je nachdem was zutrifft) ausgeweitet.

**1.9** Jede/r *Teilnehmer/in* ist so lange an diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* gebunden und verpflichtet, sie einzuhalten, bis er oder sie kein/e *Teilnehmer/-in* mehr ist (das „**Enddatum**“). Ungeachtet des Vorstehenden bleibt der Deutsche Cricket Bund gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* auch nach dem *Enddatum* in Bezug auf Angelegenheiten, die vor dem *Enddatum* stattfinden, für diese/n Teilnehmer/in zuständig; und er/sie ist auch nach dem *Enddatum* in Bezug auf die Untersuchung, Verfolgung und Entscheidung solcher Angelegenheiten weiterhin an diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* gebunden und verpflichtet, sie einzuhalten.

**1.10** Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Deutsche Cricket Bund für die Förderung des Bewusstseins und der Aufklärung aller *Teilnehmer/innen* über die *Anti-Korruptionsrichtlinie* verantwortlich.

- 1.11 Die *Anti-Korruptionsrichtlinie* und die Anti-Korruptionsregeln des ICC und der anderen *nationalen Cricket-Verbände* sind keine Strafgesetze, sondern stellen vielmehr disziplinarische Verhaltensregeln für die Personen dar, die im Cricket-Sport tätig sind. *Korruptes Verhalten* kann jedoch auch eine Straftat und/oder einen Verstoß gegen andere geltende Gesetze oder Vorschriften darstellen. Die vorliegende *Anti-Korruptionsrichtlinie* soll solche Gesetze und Vorschriften ergänzen. Es wird damit nicht beabsichtigt und die Richtlinie sollte nicht so ausgelegt, interpretiert oder angewendet werden, dass die Gültigkeit dieser Gesetze und Vorschriften in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder untergraben wird. Die *Teilnehmer/innen* müssen sich jederzeit an alle geltenden Gesetze und Vorschriften halten.

## ARTIKEL 2 VERSTÖSSE NACH DIESER ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

Die in den Artikeln 2.1 bis 2.4 beschriebenen Verhaltensweisen stellen, wenn sie von einem/einer *Teilnehmer/in* begangen werden, einen Verstoß *dieses Teilnehmers/dieser Teilnehmerin* gemäß der vorliegenden *Anti-Korruptionsrichtlinie* dar:

### 2.1 Korruption:

- 2.1.1 Das Ergebnis, den Verlauf, das Verhalten oder irgendeinen anderen Aspekt eines *Inlandsspiels* in irgendeiner Weise festzulegen oder herbeizuführen oder anderweitig unzulässig zu beeinflussen, einschließlich (aber ohne Einschränkung) durch absichtliche Minderleistung

**HINWEIS:** Es ist kein Verstoß gemäß Artikel 2.1.1, *Inlandsspiele* aus strategischen oder taktischen Gründen zu manipulieren (z. B. wenn ein/e Spieler/in in einer bestimmten Art und Weise spielt, um es der Mannschaft zu ermöglichen, ein *Inlandsgruppenspiel* in einer Veranstaltung zu verlieren, um die Platzierung anderer Mannschaften, die an dieser Veranstaltung teilnehmen, zu beeinflussen). Ein solches Verhalten kann jedoch nach anderen Bestimmungen des Deutschen Cricket Bundes verboten sein.

- 2.1.2 Sicherstellung des Auftretens eines bestimmten Vorfalls in einem *Inlandsspiel* für *Wetten* oder andere korrupte Zwecke.
- 2.1.3 Das Ersuchen, Annehmen, Anbieten oder Akzeptieren von Bestechungsgeldern oder anderen *Belohnungen*, um (a) das Ergebnis, den Verlauf, das Verhalten oder irgendeinen anderen Aspekt eines *Inlandsspiels* unzulässig zu beeinflussen oder (b) das Auftreten eines bestimmten Vorfalls in einem *Inlandsspiel* für *Wetten* oder andere korrupte Zwecke sicherzustellen.
- 2.1.4 Die direkte oder indirekte Aufforderung, Veranlassung, Verleitung, Anweisung, Überredung, Ermutigung oder absichtliche Unterstützung eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin*, gegen eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 2.1 zu verstoßen.

### 2.2 Wetten:

- 2.2.1 Das Platzieren, Annehmen, Abgeben oder anderweitige Eingehen von *Wetten* mit einer anderen Partei (unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelperson, ein Unternehmen oder eine andere Einheit handelt) in Bezug auf das Ergebnis, den Fortschritt, das Verhalten oder einen anderen Aspekt eines *Inlandsspiels*.
- 2.2.2 Die direkte oder indirekte Aufforderung, Veranlassung, Verleitung, Anweisung, Überredung, Ermutigung oder absichtliche Unterstützung einer anderen Partei, eine *Wette* in Bezug auf das Ergebnis, den Fortschritt, das Verhalten oder einen anderen Aspekt eines *Inlandsspiels* abzuschließen.

## 2.3 Missbrauch von Insider-Informationen:

- 2.3.1 Die Nutzung von *Insider-Informationen* zu Wetzwecken im Zusammenhang mit einem *Inlandsspiel*.
- 2.3.2 Weitergabe von *Insider-Informationen* an Personen, bei denen der/die *Teilnehmer/in* wusste oder hätte wissen müssen, dass eine solche Weitergabe dazu führen könnte, dass die Informationen im Zusammenhang mit *Wetten* in Bezug auf ein *Inlandsspiel* verwendet werden.

**HINWEIS:** Jeder potentielle Verstoß nach diesem Artikel wird auf der Grundlage seines eigenen Tatbestands und der besonderen Umstände einer betreffenden Offenlegung geprüft. Zum Beispiel kann es ein Verstoß nach diesem Artikel sein, *Insider-Informationen* offenzulegen: (a) an Journalisten oder andere Mitglieder der Medien; und/oder (b) auf Social-Networking-Websites, wenn der/die *Teilnehmer/in* wusste oder hätte wissen müssen, dass eine solche Offenlegung dazu führen könnte, dass die Informationen im Zusammenhang mit *Wetten* verwendet werden. Nichts in diesem Artikel soll jedoch eine solche Offenlegung im Rahmen einer persönlichen Beziehung (z. B. gegenüber einem Familienmitglied des Teilnehmers) verbieten, wenn der Teilnehmer vernünftigerweise erwarten kann, dass solche Informationen vertraulich und ohne spätere Verwendung für *Wetten* offengelegt werden können.

- 2.3.3 Die direkte oder indirekte Aufforderung, Veranlassung, Verleitung, Überredung, Ermutigung oder absichtliche Unterstützung eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin*, gegen eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 2.3 zu verstoßen.

## 2.4 Allgemeine Bestimmungen:

- 2.4.1 Einem *Teilnehmer/einer Teilnehmerin* ein Geschenk, eine Zahlung, eine Bewirtung oder eine andere Vergünstigung (egal ob von monetärem oder anderweitigem Wert) zu geben oder zu gewähren, entweder (a) zum Zweck der (direkten oder indirekten) Erlangung eines Verstoßes gegen die *Anti-Korruptionsrichtlinie* oder (b) unter Umständen, die ihn/sie oder den Cricket-Sport in Verruf bringen könnten.
- 2.4.2 Das Versäumnis, dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* unverzüglich den Erhalt von Geschenken, Zahlungen, Bewirtungen oder anderen Vergünstigungen mitzuteilen, (a) von denen der/die *Teilnehmer/in* wusste oder hätte wissen müssen, dass sie ihm/ihr gewährt wurden, um (direkt oder indirekt) einen Verstoß gegen diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* zu bewirken, oder (b) die unter Umständen gemacht oder gewährt wurden, um den/die *Teilnehmer/in* oder den Cricket-Sport in Verruf zu bringen.
- 2.4.3 Das Versäumnis seitens *eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin*, dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* ohne unnötige Verzögerung alle ihm/ihr angebotenen Geschenke (egal ob von monetärem oder anderweitigem Wert), Bewirtungen und/oder andere außervertragliche Vorteile im Wert von 750 US-Dollar oder mehr offenzulegen, unabhängig davon, ob die unter Punkt 2.4.2 genannten Umstände vorliegen oder nicht, mit der Ausnahme, dass keine Verpflichtung besteht, (i) persönliche Geschenke, Bewirtungen und/oder andere außervertragliche Vorteile, die von oder im Namen eines engen Freundes oder Verwandten des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* angeboten werden, (ii) Speisen oder Getränke oder (iii) Cricket-Gastgeschenke im Zusammenhang mit *Spiele*n, an denen der/die *Teilnehmer/in* teilnimmt, offenzulegen.
- 2.4.4 Das Versäumnis, dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* ohne unnötige Verzögerung alle Einzelheiten über alle Annäherungsversuche oder Einladungen mitzuteilen, die der/die *Teilnehmer/in* erhalten hat, um sich an *korruptem Verhalten* gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* zu beteiligen.

**HINWEIS:** Es wird anerkannt, dass die Korruptionsbekämpfung eine unverzügliche Berichterstattung über alle derartigen Annäherungsversuche erfordert, und dass jede unnötige Verzögerung dabei die Wirksamkeit beeinträchtigen kann, mit der der Deutsche Cricket Bund und andere einschlägige Korruptionsbekämpfungsstellen die Integrität des Sports schützen können. Es wird anerkannt, dass die Beurteilung der Frage, ob es in jedem Einzelfall zu einer „unnötigen Verzögerung“ gekommen ist, von den jeweiligen Umständen abhängt, aber es ist immer inakzeptabel (und stellt daher eine „unnötige Verzögerung“ dar), wenn ein/e Teilnehmer/in bis nach dem Spiel, in Bezug auf welches er/sie zu korruptem Verhalten aufgefordert wurde, wartet, bevor er/sie diese Vorgehensweise dem designierten Anti-Korruptionsbeauftragten meldet.

**HINWEIS:** Ein/e Teilnehmer/in wird erst dann von seiner Last nach diesem Artikel befreit, wenn er/sie den designierten Anti-Korruptionsbeauftragten in Kenntnis gesetzt hat. Es reicht nicht aus, dass die Offenlegung stattdessen gegenüber einer anderen dritten Partei, einschließlich eines Spielers/einer Spielerin, eines Vereins- oder Mannschaftsbeauftragten oder eines Vertreters des nationalen Cricket-Verbandes, erfolgt.

- 2.4.5** Das Versäumnis oder die Verweigerung, dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* (ohne unnötige Verzögerung) alle Einzelheiten zu Vorfällen, Tatsachen oder Angelegenheiten mitzuteilen, die einem *Teilnehmer/einer Teilnehmerin* zur Kenntnis gelangen und die möglicherweise ein *korruptes Verhalten* eines anderen *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* belegen, einschließlich (ohne Einschränkung) Annäherungen oder Aufforderungen, die ein/e andere/r *Teilnehmer/in* erhalten hat, um sich an einem Verhalten zu beteiligen, das einen Verstoß gegen diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* darstellen würde.

**HINWEIS:** Alle Teilnehmer/innen sind weiterhin verpflichtet, dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* jeden neuen Vorfall, jede neue Tatsache oder Angelegenheit zu melden, die auf einen Verstoß gemäß der vorliegenden *Anti-Korruptionsrichtlinie* hindeuten könnten, auch wenn das Vorwissen des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* bereits gemeldet wurde. Es wird anerkannt, dass die Korruptionsbekämpfung eine unverzügliche Meldung aller derartigen Vorgehensweisen erfordert, und jede unnötige Verzögerung dabei die Wirksamkeit beeinträchtigen, mit welcher der Deutsche Cricket Bund und andere relevante Korruptionsbekämpfungsstellen die Integrität des Sports schützen können. Es wird anerkannt, dass die Beurteilung der Frage, ob es in jedem Einzelfall zu einer „unnötigen Verzögerung“ gekommen ist, von den jeweiligen Umständen abhängt, aber es ist immer inakzeptabel (und stellt daher eine „unnötige Verzögerung“ dar), wenn ein/e Teilnehmer/in bis nach dem Spiel, in Bezug auf welches er/sie zu korruptem Verhalten aufgefordert wurde, wartet, bevor er/sie diese Vorgehensweise dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* meldet.

- 2.4.6** Das Versäumnis oder die Verweigerung, ohne zwingende Rechtfertigung im Rahmen einer Untersuchung zu kooperieren, die der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* in Bezug auf mögliches *korruptes Verhalten* im Rahmen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* (durch eine/n *Teilnehmer/in*) durchführt, einschließlich (aber ohne Einschränkung) des Versäumnisses, genau und vollständig alle Informationen und/oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* (egal ob als Teil einer formellen *Aufforderung* gemäß Artikel 4.3 oder anderweitig) im Rahmen einer solchen Untersuchung angefordert hat.
- 2.4.7** Die Behinderung oder Verzögerung von Untersuchungen, die der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* in Bezug auf mögliches *korruptes Verhalten* gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* (durch eine/n *Teilnehmer/in*) durchführen kann, einschließlich (aber ohne Einschränkung) des Verbergens, Verfälschens oder Vernichtens von Unterlagen oder anderen Informationen, die für diese Untersuchung relevant sein können und/oder die Beweise für *korruptes Verhalten* im Rahmen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* darstellen oder zur Entdeckung von Beweisen für *korruptes Verhalten* im Rahmen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* führen können.
- 2.4.8** Das Versäumnis oder die Verweigerung der Zusammenarbeit bei Verfahren, die gegen eine/n *Teilnehmer/in* wegen *korrupten Verhaltens* gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* eingeleitet werden, einschließlich (aber ohne Einschränkung) des Versäumnisses, eine oder mehrere Zeugenaussagen in Bezug auf Informationen, die sich im Besitz des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* befinden, zu machen und/oder nicht an einer Disziplinaranhörung teilzunehmen, die nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* vor einem *Anti-Korruptionsverbandsgericht* und/oder dem CAS einberufen wird, um

wahrheitsgemäße mündliche Beweise vorzulegen, wenn dies vom *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* verlangt wird.

- 2.4.9** Die direkte oder indirekte Aufforderung, Veranlassung, Verleitung, Überredung, Ermutigung oder absichtliche Unterstützung eines/einer *Teilnehmer/in*, gegen eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 2.4 zu verstoßen.
- 2.5** Für die Zwecke dieses Artikels 2 gilt:
- 2.5.1** Jeder Versuch eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* oder jede Vereinbarung zwischen einem *Teilnehmer/einer Teilnehmerin* und einer anderen Person, in einer Weise zu handeln, die zur Begehung einer Straftat nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* führen würde, ist so zu behandeln, als ob eine Straftat begangen worden wäre, unabhängig davon, ob ein solcher Versuch oder eine solche Vereinbarung tatsächlich zur Begehung einer solchen Straftat geführt hat oder nicht.
- 2.5.2** Ein/e *Teilnehmer/in*, der/die Handlungen oder Unterlassungen der in den Artikeln 2.1 - 2.4 beschriebenen Art, die von seinem Coach, Trainer, Manager, Agenten, Familienmitglied, Gast oder einer anderen verbundenen Person begangen werden, autorisiert, verursacht, wissentlich unterstützt, ermutigt, begünstigt oder vertuscht hat oder anderweitig mitschuldig ist, wird so behandelt, als habe er solche Handlungen oder Unterlassungen selbst begangen und ist dementsprechend gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* haftbar.
- 2.5.3** Will sich ein/e *Teilnehmer/in* zur Rechtfertigung oder Entschuldigung eines Verhaltens, das andernfalls gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* einen Verstoß darstellen könnte (siehe Artikel 2.4.6), auf das Vorliegen einer „zwingenden Rechtfertigung“ berufen, so obliegt es diesem *Teilnehmer/dieser Teilnehmerin*, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände ausreichend glaubwürdige Beweise dafür vorzulegen, dass unter Abwägung der Wahrscheinlichkeiten echte und gewichtige Gründe zur objektiven Rechtfertigung seines/ihrer Verhaltens bestehen (oder bestanden).
- 2.6** Die folgenden Punkte sind für die Feststellung, ob ein Verstoß gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen wurde, nicht relevant (obwohl sie für die Frage der nach Artikel 6 zu verhängenden Sanktionen für den Fall, dass festgestellt wird, dass ein Verstoß begangen wurde, von Bedeutung sein können):
- 2.6.1** Ob der/die *Teilnehmer/in* selbst in irgendeiner Weise an dem/den betreffenden *Inlandsspiel(en)* teilgenommen hat oder daran beteiligt war oder nicht.
- 2.6.2** Die Art oder das Ergebnis einer oder mehrerer *Wetten* auf das/die betreffende/n *Inlandsspiel/e*.
- 2.6.3** Das Ergebnis des *betreffenden Inlandsspiels/der betreffenden Inlandsspiele*.
- 2.6.4** Ob die Bemühungen oder Leistungen des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* (falls zutreffend) oder die Bemühungen oder Leistungen eines anderen Spielers/einer anderen Spielerin oder einer anderen Person bei dem/den betreffenden *Inlandsspiel/en* durch die fraglichen Handlungen oder Unterlassungen beeinflusst wurden (oder ob eine solche Beeinflussung erwartet werden konnte) oder nicht.
- 2.6.5** Ob die Ergebnisse des *betreffenden Inlandsspiels/der betreffenden Inlandsspiele* durch die betreffende Handlung oder Unterlassung beeinflusst wurden (oder ob eine solche Beeinflussung erwartet werden konnte) oder nicht.
- 2.7** Es ist eine gültige Verteidigung gegen eine Anklage wegen:
- 2.7.1** jeder Zuwiderhandlung nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie*, nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten zu beweisen, dass die mutmaßliche Zuwiderhandlung begangen

wurde (und dass sie gegebenenfalls nicht dem Deutschen Cricket Bund gemeldet wurde), weil der/die *Teilnehmer/in* ehrlich und vernünftig davon ausging, dass eine ernsthafte Bedrohung für sein/ihre Leben oder seine/ihre Sicherheit oder für das Leben oder die Sicherheit einer anderen Person bestand; und

- 2.7.2** einem Verstoß gemäß Artikel 2.4.8 der *Anti-Korruptionsrichtlinie*, wenn der/die *Teilnehmer/in* hinreichend glaubwürdige Beweise dafür erbringt, dass nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten echte und gewichtige Gründe bestehen (oder bestanden), um sein/ihr Verhalten unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände objektiv zu rechtfertigen (wobei davon ausgegangen wird, dass jede/r *Teilnehmer/in* auf das Recht, sich auf das Vorrecht der Selbstbeschuldigung zu berufen, verzichtet hat und dies kein ausreichender Grund ist).

### **ARTIKEL 3 BEWEISSTANDARD**

- 3.1** Sofern an anderer Stelle in dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* nicht anders angegeben, liegt die Beweislast in allen Fällen, die nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* vorgebracht werden, beim Deutschen Cricket Bund, und der Beweisstandard ist, ob das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* unter Berücksichtigung der Schwere der erhobenen Anschuldigung davon überzeugt ist, dass der angebliche Verstoß begangen wurde. Dieser Beweisstandard ist in allen Fällen größer als eine bloße Abwägung der Wahrscheinlichkeit, aber geringer als ein über jeden vernünftigen Zweifel erhabener Beweis.
- 3.2** Die folgenden Beweisregeln sind bei Anhörungen und im Verfahren allgemein anwendbar:
- 3.2.1** Das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* ist nicht an Regeln gebunden, die die Zulässigkeit von Beweismitteln in gerichtlichem oder anderen Verfahren regeln. Stattdessen können Tatsachen durch jedes zuverlässige Mittel, einschließlich Geständnisse und Indizien, festgestellt werden.
- 3.2.2** Es liegt im Ermessen des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts*, Tatsachen, die durch eine Entscheidung eines zuständigen Straf- oder Disziplinargerichts festgestellt wurden, die nicht Gegenstand einer anhängigen Berufung ist und in der bestimmte Tatsachen als unwiderlegbarer Beweis gegenüber dem/die *Teilnehmer/in*, auf den/die sich die Entscheidung bezieht, festgestellt werden, anzuerkennen, es sei denn, der/die *Teilnehmer/in* weist nach, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit verstoßen hat.
- 3.2.2** Das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* kann ohne zwingende Rechtfertigung auf der Grundlage des Versäumnisses oder der Weigerung des *Teilnehmers/der Teilnehmerin*, eine Straftat im Sinne dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen zu haben, ohne zwingende Rechtfertigung nach einem innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Anhörung gestellten Ersuchen, dass der/die *Teilnehmer/in* zu der Anhörung erscheint (entweder persönlich oder per Video- oder Telefonverbindung, wie vom *Anti-Korruptionsverbandsgericht* angewiesen) und alle relevanten Fragen beantwortet, eine für den/die *Teilnehmer/in* nachteilige Schlussfolgerung ziehen.

### **ARTIKEL 4 UNTERSUCHUNGEN UND ANKLAGEERHEBUNG**

- 4.1** Jede Behauptung oder jeder Verdacht eines Verstoßes gegen diese *Anti-Korruptionsrichtlinie*, gleich aus welcher Quelle, wird dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* zur Untersuchung vorgelegt.
- 4.2** Der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* kann jederzeit eine Untersuchung der Aktivitäten eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* durchführen, von dem/der er glaubt, dass er/sie einen Verstoß im Sinne dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen haben könnte. Solche Untersuchungen können in Verbindung mit dem ICC und/oder anderen *nationalen Cricket-Verbänden* und/oder anderen relevanten Behörden (einschließlich Strafrechts-, Verwaltungs-,

Berufs- und/oder Justizbehörden) durchgeführt werden, und die im Rahmen dieser Untersuchungen erhaltenen Informationen können an diese weitergegeben werden. Alle *Teilnehmer/innen* müssen bei solchen Untersuchungen uneingeschränkt kooperieren, andernfalls kann ein/e solche/r *Teilnehmer/in* nach Artikeln 2.4.6, 2.4.7, 2.4.8 und/oder 2.4.9 wegen eines Verstoßes gegen die *Anti-Korruptionsrichtlinie* angeklagt werden (und es ist keine gültige Grundlage für die Unterlassung oder Verweigerung der Kooperation oder eine gültige Verteidigung gegen eine solche spätere Anklage, wenn ein/e *Teilnehmer/in* sich auf ein Vorrecht gegen Selbstbelastung beruft, wobei davon ausgegangen wird, dass der/die *Teilnehmer/in* auf dieses Vorrecht verzichtet hat). Es liegt im Ermessen des *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten*, ob er es für angemessen hält, seine eigenen Ermittlungen bis zum Ergebnis der vom ICC und/oder anderen *nationalen Cricket-Verbänden* und/oder anderen zuständigen Behörden durchgeführten Untersuchungen auszusetzen.

**4.3** Als Teil einer Untersuchung kann der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* jederzeit (auch nachdem einem betreffenden *Teilnehmer/einer betreffenden Teilnehmerin* eine *Anklagemitteilung* zugestellt wurde) eine schriftliche Aufforderung an jede/n *Teilnehmer/in* richten (eine „**Aufforderung**“), dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* schriftlich und/oder durch die persönliche Beantwortung von Fragen bei einer Anhörung und/oder dadurch, dass dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* gestattet wird, Informationen von dem/den *Mobilgerät/en des Teilnehmers/der Teilnehmerin* (je nach Wunsch des *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten*) in Besitz zu nehmen und/oder zu kopieren oder herunterzuladen, alle Informationen, von denen der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* vernünftigerweise annimmt, dass sie für die Untersuchung relevant sein könnten, bereitzustellen. Solche Informationen können (ohne Einschränkung) (a) Kopien oder der Zugang zu allen relevanten Aufzeichnungen (wie aktuelle oder vergangene Telefonatsaufzeichnungen, Kontoauszüge, Aufzeichnungen von Internetdiensten und/oder andere Aufzeichnungen, die auf Computerfestplatten oder anderen Informationsspeichergeräten gespeichert sind, oder diesbezügliche Einwilligungsfomulare) umfassen; (b) alle Daten und/oder Nachrichten und/oder Fotos und/oder Videos und/oder Audiodateien und/oder Dokumente oder jedes andere relevante Material, das sich auf dem/den *Mobilgerät/en* befindet (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die über SMS, WhatsApp oder einen anderen Nachrichtendienst verschickt wurden); und/oder (c) alle Tatsachen und Umstände, die dem/die *Teilnehmer/in* in Bezug auf die untersuchte Angelegenheit bekannt sind. Unter der Voraussetzung, dass eine solche Aufforderung nach diesem Artikel 4.3 und vorbehaltlich der Grundsätze des innerstaatlichen Rechts ergangen ist, kooperiert der/die *Teilnehmer/in* uneingeschränkt im Rahmen dieser *Aufforderung*, unter anderem durch Bereitstellung der Informationen innerhalb einer von dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* festgelegten angemessenen Frist. Bezieht sich eine solche *Aufforderung* auf das Ersuchen, auf dem/den *Mobilgerät/en* eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* enthaltene Informationen in Besitz zu nehmen und/oder zu kopieren oder herunterzuladen, so sind diese Informationen unverzüglich nach Eingang der *Aufforderung* bei dem/die *Teilnehmer/in* bereitzustellen. In allen anderen Fällen, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wird eine Mindestfrist von vierzehn Tagen nach Eingang der *Aufforderung* eingeräumt. Gegebenenfalls kann der/die *Teilnehmer/in* eine Fristverlängerung beantragen, indem er/Sie bei dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* triftige Gründe für eine Fristverlängerung anführt, vorausgesetzt, dass die Entscheidung über die Gewährung oder Verweigerung einer solchen Verlängerung im Ermessen des *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* liegt, der zu jeder Zeit mit Vernunft handelt.

**4.4** Alle Informationen, die dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* zur Verfügung gestellt werden (sei es aufgrund einer spezifischen *Aufforderung* oder anderweitig als Teil einer Untersuchung), werden nicht für andere Zwecke als in Übereinstimmung mit dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* verwendet und streng vertraulich behandelt, außer wenn

**4.4.1** es notwendig wird, solche Informationen zur Unterstützung einer Anklage wegen eines Vergehens gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* oder den Anti-Korruptionsregeln des ICC oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbands* offenzulegen;

**4.4.2** solche Informationen nach anwendbarem Gesetz offengelegt werden müssen;

- 4.4.3 solche Informationen bereits veröffentlicht wurden oder öffentlich bekannt sind, von einem interessierten Mitglied der Öffentlichkeit ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können oder gemäß den Regeln und Bestimmungen für das betreffende *Spiel* offengelegt werden; und/oder
- 4.4.4 es notwendig wird (weil die gesammelten Informationen auch auf Verstöße gegen andere anwendbare Gesetze oder Vorschriften hinauslaufen oder diese nachweisen können), diese Informationen an andere zuständige Behörden - einschließlich des ICC, anderer *nationaler Cricket-Verbände* und/oder zuständiger Polizei-, Steuer-, Betrugs-, kriminalpolizeilicher oder anderer Behörden - weiterzugeben, sei es aufgrund formeller Vereinbarungen über den Informationsaustausch oder anderweitig).
- 4.5 Alle *Teilnehmer/innen* müssen mit dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* in Bezug auf alle Verfahren kooperieren, die gegen einen anderen *Teilnehmer/eine andere Teilnehmerin* wegen *korrupten Verhaltens* unter Verstoß gegen diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* eingeleitet werden, einschließlich (aber ohne Einschränkung) durch die Bereitstellung einer oder mehrerer Zeugenaussagen in Bezug auf Informationen, die sich im Besitz des *Teilnehmers* befinden, oder zum Zwecke wahrheitsgemäßer mündlicher Beweisführung durch die Teilnahme an jeder Disziplinaranhörung, die auf Antrag des *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* vor einem *Antikorruptionsverbandsgericht* und/oder vor dem CAS gemäß der *Anti-Korruptionsrichtlinie* einberufen wird, andernfalls wird der/die nicht kooperierende *Teilnehmer/in* gemäß Artikel 2.4.8 wegen Verstoßes gegen die *Anti-Korruptionsrichtlinie* angeklagt. In Anbetracht der in Artikel 2.7.2 enthaltenen Verzichtserklärung ist es für eine/n *Teilnehmer/in* keine gültige Grundlage für die Unterlassung oder Verweigerung der Zusammenarbeit oder eine gültige Verteidigung gegen eine solche spätere Anklage, sich auf das Vorrecht der Selbstbeschuldigung zu berufen.
- 4.6 Wenn der Deutsche Cricket Bund zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass ein Fall gemäß Artikel 2 vorliegt, erhält der/die *Teilnehmer/in* eine schriftliche Mitteilung über Folgendes (die „**Anklagemitteilung**“), und gegebenenfalls wird eine Kopie davon an den CEO des *nationalen Cricket Verbands*, dem der *Teilnehmer* angehört, geschickt:
- 4.6.1 die Mitteilung darüber, dass der/die *Teilnehmer/in* einen Fall nach Artikel 2 zu beantworten hat;
- 4.6.2 den konkreten Verstoß/die konkreten Verstöße den/die der/die *Teilnehmer/in* angeblich begangen hat;
- 4.6.3 Einzelheiten zu den angeblichen Handlungen und/oder Unterlassungen, auf die sich die Anklage stützt;
- 4.6.4 alle nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* anwendbaren Sanktionen, wenn die Anklage zugelassen oder aufrechterhalten wird;
- 4.6.5 (falls zutreffend) die in Artikel 4.7 spezifizierten Angelegenheiten bezüglich der *vorläufigen Suspendierung*; und
- 4.6.6 die Mitteilung darüber, dass der/die *Teilnehmer/in*, wenn er/sie sein/ihr Recht auf eine Anhörung vor dem *Anti-Korruptionsgericht* wahrnehmen will (ob er/sie die Anklage oder die Strafe oder beides anfechten will), einen schriftlichen Antrag auf eine Anhörung einreichen muss, in dem erläutert wird, wie der/die *Teilnehmer/in* auf die Anklage reagiert und die (in zusammengefasster Form) die Grundlage für eine solche Reaktion darstellt. Um wirksam zu sein, muss der Antrag beim *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der *Anklagemitteilung* bei dem/der *Teilnehmer/in* eingehen. Der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* sendet dem ICC und gegebenenfalls dem *nationalen Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angehört, ohne unnötige Verzögerung eine Kopie einer solchen Mitteilung zu.

## 4.7 **Vorläufige Suspendierung**

- 4.7.1** Wenn entweder (a) der Deutsche Cricket Bund beschließt, eine/n *Teilnehmer/in* wegen einem Verstoß gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* anzuklagen; oder (b) der Deutsche Cricket Bund der Auffassung ist, dass andere außergewöhnliche Umstände vorliegen, die auf eine/n *Teilnehmer/in* zutreffen (z. B. wenn eine zuständige Polizeibehörde eine/n *Teilnehmer/in* wegen einer Straftat nach einem einschlägigen Strafgesetz in Bezug auf Tatsachen oder Umstände, die ebenfalls einen Verstoß nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* darstellen können, festnimmt und/oder anklagt), liegt es im Ermessen des Deutschen Cricket Bundes, unter Umständen, unter denen er der Auffassung ist (dass die Integrität des Sports andernfalls ernsthaft beeinträchtigt werden könnte), den/die *Teilnehmer/in* vorläufig zu suspendieren, bis das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* festgestellt hat, ob der/die *Teilnehmer/in* einen Verstoß begangen hat oder nicht. Jede Entscheidung, den/die *Teilnehmer/in* vorläufig zu suspendieren, wird dem/der *Teilnehmer/in* schriftlich mitgeteilt, wobei gleichzeitig eine Kopie an den ICC und gegebenenfalls an den *nationalen Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angehört, geschickt wird.
- 4.7.2** In allen Fällen wird dem/der *Teilnehmer/in* Gelegenheit gegeben, eine solche *vorläufige Suspendierung* in einer *Voranhörung* vor dem Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* (der den alleinigen Vorsitz innehat) rechtzeitig nach ihrer Verhängung anzufechten. Bei einer solchen *Voranhörung* muss der Deutsche Cricket Bund feststellen, dass unter solchen Umständen die Integrität des Sports ernsthaft beeinträchtigt werden könnte, wenn der/die *Teilnehmer/in* nicht bis zur Festlegung der Anklage(n) oder eines anderen Termins (je nach Sachlage) *vorläufig suspendiert* bleibt. Die *Voranhörung* findet ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher Informationen statt, es sei denn, der Vorsitzende des *Disziplinarausschusses* entscheidet nach eigenem Ermessen, dass eine Anhörung anberaumt werden sollte. Jede *Voranhörung* stellt sicher, dass dem/der *Teilnehmer/in* eine faire und angemessene Gelegenheit gegeben wird, Beweise vorzulegen, sich an den Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* zu wenden und seine/ihre Ansichten darzulegen. Der Deutsche Cricket Bund sendet dem ICC und (falls zutreffend) dem *nationalen Cricketverband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angehört, eine Mitteilung über eine bei einer *Voranhörung* getroffene Entscheidung, sobald diese Entscheidung getroffen wurde.
- 4.7.3** Wenn nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* eine vollständige Anhörung gemäß Artikel 5 einberufen wurde, ist der/die *Teilnehmer/in* berechtigt, (falls zutreffend) beim Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* (der den alleinigen Vorsitz innehat) die Aufhebung der *vorläufigen Suspendierung* zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, obliegt es dem Deutschen Cricket Bund, nachzuweisen, dass die Gefahr besteht, dass die Integrität des Sports ernsthaft beeinträchtigt werden könnte, wenn die *vorläufige Suspendierung* aufgehoben wird. Über den Antrag wird allein auf der Grundlage schriftlicher Informationen entschieden, es sei denn, der Vorsitzende des *Disziplinarausschusses* entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einberufung einer Anhörung. Bei der Prüfung eines solchen Antrags durch den Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* ist sicherzustellen, dass dem/der *Teilnehmer/in* eine faire und angemessene Gelegenheit gegeben wird, Beweise vorzulegen, sich an den Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* zu wenden und seinen/ihren Fall darzulegen. Eine Mitteilung über eine Entscheidung des Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* wird dem ICC und (falls zutreffend) dem *nationalen Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angeschlossen ist, zugestellt, sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde.
- 4.7.4** Während der *vorläufigen Suspendierung* darf ein/e *Teilnehmer/in* nicht an einem *Spiel* oder einer anderen Art von Funktion, Veranstaltung oder Aktivität (mit Ausnahme von genehmigten Fortbildungs- oder Rehabilitierungsprogrammen zur Korruptionsbekämpfung), die vom *Deutschen Cricket Bund*, dem ICC, einem anderen *nationalen Cricket-Verband* oder einem Mitglied, das der Gerichtsbarkeit eines

*nationalen Cricket-Verbandes* untersteht, genehmigt, organisiert, anerkannt oder in irgendeiner Weise unterstützt wird, spielen, trainieren oder anderweitig teilnehmen oder in irgendeiner Funktion an einem *Spiel* oder einer anderen Art von Funktion, Veranstaltung oder Aktivität (mit Ausnahme von genehmigten Fortbildungs- oder Rehabilitierungsprogrammen zur Korruptionsbekämpfung) beteiligt sein, die vom *Deutschen Cricket Bund*, dem *ICC*, einem anderen *nationalen Cricket-Verband* oder einem Mitglied, das der Gerichtsbarkeit eines *nationalen Cricket-Verbandes* untersteht, genehmigt, organisiert, anerkannt oder in irgendeiner Weise unterstützt wird, oder eine Akkreditierung erhalten, um Medien- oder andere Dienstleistungen an einem offiziellen Ort oder *Spielort* anzubieten. Der *ICC* und andere *ationale Cricket-Verbände* ergreifen alle angemessenen Schritte im Rahmen ihrer Befugnisse, um diesen Artikel 4.7.4 in ihren jeweiligen geographischen Gerichtsbarkeiten durchzusetzen, soweit sie die Gerichtsbarkeit, Befugnis oder Fähigkeit dazu haben.

- 4.7.5** Ein/e *Teilnehmer/in*, der/die nicht *vorläufig suspendiert* ist, kann sich freiwillig durch schriftliche Mitteilung an den *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* suspendieren. In diesem Fall wird ihm die freiwillige *vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 6.4 angerechnet, vorausgesetzt, der/die *Teilnehmer/in* respektiert diese freiwillige *vorläufige Suspendierung*, bis die gegen ihn/sie erhobene/n Anklagepunkte/e festgelegt wurden. Eine Kopie einer solchen freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* wird dem *ICC* und (falls zutreffend) dem *nationalen Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angehört, ohne unnötige Verzögerung zugesandt.

#### **4.8 Antwort auf eine Anklagemitteilung**

- 4.8.1** Wenn der/die *Teilnehmer/in* es versäumt oder sich weigert, einen schriftlichen Antrag auf eine Anhörung vor dem *Anti-Korruptionsgericht* gemäß Artikel 4.6.6 (oder innerhalb einer vom *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* für angemessen erachteten verlängerten Frist) einzureichen, wird davon ausgegangen, dass er/sie:

**4.8.1.1** auf seinen/ihren Anspruch auf eine Anhörung verzichtet hat;

**4.8.1.2** zugegeben hat, dass er/sie die in der *Anklagemitteilung* genannten Verstöße nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen hat; und

**4.8.1.3** der möglichen anwendbaren Sanktionen zustimmt, die in der *Anklagemitteilung* aufgeführt sind.

Unter diesen Umständen ist eine Anhörung vor dem *Anti-Korruptionsverbandsgericht* nicht erforderlich. Stattdessen erlässt der Vorsitzende des *Disziplinarausschusses* (der den alleinigen Vorsitz innehat) eine öffentliche Entscheidung, in der er den/die in der *Anklagemitteilung* genannte/n Verstoß/Verstöße nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und die Verhängung einer anwendbaren Strafe innerhalb des in der *Anklagemitteilung* angegebenen Ermessungsspielraums bestätigt. Vor Erlass dieser öffentlichen Entscheidung teilt der Vorsitzende des *Disziplinarausschusses* diese Entscheidung dem *nationalen Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angehört, dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* und dem *ICC* schriftlich mit.

- 4.8.2** Beantragt der/die *Teilnehmer/in* eine Anhörung gemäß Artikel 4.6.6, so wird die Angelegenheit gemäß Artikel 5 angehört.

### **ARTIKEL 5 DAS DISZIPLINARVERFAHREN**

#### **5.1 Anhörungen gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie***

- 5.1.1** Wenn der Deutsche Cricket Bund behauptet, dass ein/e *Teilnehmer/in* einen Verstoß gegen diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen hat, und der *Teilnehmer* die nach Artikel 4.6.6 erforderliche Antwort fristgerecht einreicht und die Anklage und/oder die für einen solchen Verstoß gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* zu verhängenden Sanktionen

ablehnt, wird die Angelegenheit an den Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* verwiesen.

- 5.1.2** Der Vorsitzende des *Disziplinarausschusses* ernennt drei Mitglieder des *Disziplinarausschusses* (zu denen auch der Vorsitzende des *Disziplinarausschusses* gehören kann), die das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* bilden sollen, das den Fall bearbeitet. Ein Mitglied des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts*, bei dem es sich um einen Rechtsanwalt handeln muss, fungiert als Vorsitzender des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts*. Die ernannten Mitglieder müssen gegenüber beiden Parteien unabhängig sein und dürfen zuvor nicht mit dem Fall befasst gewesen sein.
- 5.1.3** Der Vorsitzende des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* beruft eine Voranhörung mit dem Deutschen Cricket Bund und seinen gesetzlichen Vertretern (falls zutreffend) sowie mit dem/der betreffenden *Teilnehmer/in* und seinen/ihren gesetzlichen Vertretern (falls zutreffend) ein. Die Voranhörung sollte so bald wie vernünftigerweise durchführbar per Telefonkonferenz stattfinden (es sei denn, der Vorsitzende des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* legt etwas anderes fest). Die Nichtteilnahme des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* oder seines/ihrer Vertreters an der Voranhörung nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung über die Voranhörung hindert den Vorsitzenden des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* nicht daran, mit einer solchen Voranhörung fortzufahren, unabhängig davon, ob im Namen des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* eine schriftliche Stellungnahme gemacht wurde oder nicht.
- 5.1.4** Der Zweck jeder Voranhörung besteht darin, dem Vorsitzenden des *Anti-Korruptionsverbandsgericht* die Möglichkeit zu geben, sich mit allen Fragen zu befassen, die vor dem Verhandlungstermin geklärt werden müssen. Unabhängig davon, ob eine Voranhörung stattfindet oder nicht, soll der Vorsitzende des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts*
- 5.1.4.1** den/die Termin/e bestimmen, an dem/denen die eigentliche Anhörung stattfinden soll. Sofern der Vorsitzende des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* nach seinem Ermessen nichts anderes anordnet, sollte die eigentliche Anhörung normalerweise nicht später als vierzig (40) Tage nach dem Datum der Voranhörung stattfinden;
- 5.1.4.2** Termine mit einer angemessenen Frist vor dem Datum der vollständigen Anhörung festlegen, bis zu denen
- (a) der Deutsche Cricket Bund eine schriftliche Übersicht mit Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten vorlegen soll, die der Deutsche Cricket Bund in der Anhörung vorzubringen wünscht, sowie eine schriftliche Erklärung aller Zeugen, die der Deutsche Cricket Bund in der Anhörung aufzurufen beabsichtigt, in der er seine direkten Beweise darlegt und Kopien der Unterlagen beifügt, auf die sich der Deutsche Cricket Bund in der Anhörung stützen will;
- (b) der/die *Teilnehmer/in* ein Antwortschreiben vorlegen soll, in dem er/sie die Stellungnahme des Deutschen Cricket Bundes aufgreift und die Argumente zu den Fragen darlegt, die er/sie in der Anhörung vorzubringen wünscht, sowie eine schriftliche Erklärung aller Zeugen, die er/sie in der Anhörung vorzuladen beabsichtigt, in der er/sie die direkten Aussagen dieser Zeugen darlegt und Kopien der Dokumente beifügt, auf die er/sie sich in der Anhörung zu berufen beabsichtigt; und
- (c) der Deutsche Cricket Bund (nach eigenem Ermessen) eine Antwort vorlegen kann, in der er auf die Antwort des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* reagiert und eine Zeugenaussage

von jedem Zeugen, den der Deutsche Cricket Bund in der Anhörung zur Widerlegung der Darstellung des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* aufrufen will, unter Angabe eines direkten Beweises und unter Beifügung von Kopien aller weiteren Unterlagen, auf die sich der Deutsche Cricket Bund in der Anhörung berufen will, beifügt.

- 5.1.4.3** die Zusammenlegung mit anderen Fällen anordnen, die der Vorsitzende des *Anti-Korruptionsverbandsgericht* für angemessen hält. Wenn zum Beispiel zwei oder mehr *Teilnehmer/innen* beschuldigt werden, Verstöße nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen zu haben, können sie beide in derselben Anhörung behandelt werden, wenn das Verfahren auf denselben Vorfall oder Sachverhalt zurückgeht oder wenn es eine klare Verbindung zwischen getrennten Vorfällen gibt; und
- 5.1.4.4** die Anordnung treffen, die der Vorsitzende des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* in Bezug auf die Vorlage einschlägiger Dokumente und/oder anderer Materialien seitens der Parteien für angemessen hält.
- 5.1.5** Der/die *Teilnehmer/in* ist verpflichtet, bei der Voranhörung alle berechtigten Einwände zu erheben, die er/sie gegen eines der Mitglieder des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* hat, das zur Verhandlung seines Falles einberufen wurde. Jede ungerechtfertigte Verzögerung bei der Erhebung eines solchen Einspruchs stellt einen Verzicht auf den Einspruch dar. Wird ein Einspruch erhoben, so entscheidet der Vorsitzende des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* über dessen Legitimität (oder, wenn der Einspruch den Vorsitzenden des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* betrifft, entscheidet der Vorsitzende des *Disziplinausschusses* über dessen Legitimität).
- 5.1.6** Wenn ein Mitglied des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* aufgrund eines legitimen Einspruchs oder aus einem anderen Grund nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Fall zu verhandeln, kann der Vorsitzende des *Disziplinausschusses* nach freiem Ermessen entscheiden: (a) ein Ersatzmitglied des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* aus dem *Disziplinausschuss* zu ernennen oder (b) die übrigen Mitglieder des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* zu ermächtigen, den Fall allein zu verhandeln.
- 5.1.7** Anhörungen vor dem *Anti-Korruptionsverbandsgericht* werden auf vertraulicher Basis durchgeführt.
- 5.1.8** Sowohl der Deutsche Cricket Bund als auch der/die *Teilnehmer/in* haben das Recht, bei der Anhörung anwesend zu sein und gehört zu werden und (auf eigene Kosten) sich bei der Anhörung durch einen Rechtsbeistand seiner/ihrer Wahl vertreten zu lassen. Besteht eine zwingende Rechtfertigung für die Nichtteilnahme einer Partei oder eines Vertreters an der Anhörung, so ist dieser Partei oder diesem Vertreter die Möglichkeit zu geben, per Telefon- oder Videokonferenz (sofern verfügbar) an der Anhörung teilzunehmen.
- 5.1.9** Unbeschadet von Artikel 3.2.2 kann der/die *Teilnehmer/in* beschließen, nicht persönlich bei der Anhörung zu erscheinen, sondern stattdessen eine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung durch das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* einzureichen; in diesem Fall prüft das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* die schriftliche Stellungnahme bei seinen Beratungen. Die Nichtteilnahme des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* oder seines/ihrer Vertreters an der mündlichen Verhandlung ohne zwingenden Grund nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung über die mündliche Verhandlung hindert das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* jedoch nicht daran, in seiner/ihrer Abwesenheit mit der mündlichen Verhandlung fortzufahren, unabhängig davon, ob in seinem/ihrer Namen schriftliche Angaben gemacht wurden oder nicht.

- 5.1.10** Das bei der Anhörung zu befolgende Verfahren (einschließlich der Frage, ob eine Anhörung einberufen werden soll oder ob die Angelegenheit (oder ein Teil davon) allein durch schriftliche Stellungnahmen entschieden werden soll, oder die Sprache, in der die Anhörung durchgeführt werden soll, und ob Übersetzungen von Beweismitteln und/oder Dolmetscher erforderlich sind) liegt im Ermessen des Vorsitzenden des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts*, vorausgesetzt, dass die Anhörung in einer Weise durchgeführt wird, die dem/der *Teilnehmer/in* eine faire und angemessene Gelegenheit bietet, Beweise vorzulegen (einschließlich des Rechts, Zeugen gegebenenfalls per Telefon- oder Videokonferenz zu laden und zu befragen), sich an das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* zu wenden und seine/ihren Fall vorzutragen.
- 5.1.11** Auf Verlangen des Vorsitzenden des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* trifft der Deutsche Cricket Bund Vorkehrungen für die Aufzeichnung und/oder das schriftliche Protokoll der Anhörung (mit Ausnahme der privaten Beratungen des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts*). Die Kosten der Aufzeichnung und/oder des schriftlichen Protokolls werden vom Deutschen Cricket Bund übernommen, vorbehaltlich einer Kostenübernahmeanordnung, die das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* gemäß Artikel 5.2.3 erlassen kann.
- 5.1.12** Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* steht es einem/einer *Teilnehmer/in*, dem/der ein Verstoß gegen die *Anti-Korruptionsrichtlinie* zur Last gelegt wird, jederzeit während des Verfahrens offen, den angeklagten Verstoß/die angeklagten Verstöße einzugestehen, unabhängig davon, ob im Gegenzug eine Vereinbarung mit dem Deutschen Cricket Bund über die angemessene Strafe für ihn/sie getroffen wird, um eine Anhörung vor dem *Anti-Korruptionsverbandsgericht* zu vermeiden. Alle derartigen Gespräche zwischen dem Deutschen Cricket Bund und dem/der *Teilnehmer/in* finden auf einer „vorurteilsfreien“ Grundlage und in einer Weise statt, dass sie das Verfahren nicht verzögern oder in anderer Weise behindern. Jede sich daraus ergebende Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen, sowohl vom Vorstandsvorsitzenden des Deutschen Cricket Bundes (oder einem gleichwertigen Amt) als auch von dem/der *Teilnehmer/in* zu unterzeichnen und legt die Strafe fest, die gegen den/die *Teilnehmer/in* wegen seines/ihres Verstoßes gegen die *Anti-Korruptionsrichtlinie* verhängt wurde (die „**vereinbarte Strafe**“). Bei der Festlegung der *vereinbarten Strafe* wird der Deutsche Cricket Bund den in Artikel 6.2 für den betreffenden Verstoß/die betreffenden Verstöße festgelegten Strafermessungsspielraum gebührend berücksichtigen, er ist jedoch nicht verpflichtet, eine Strafe innerhalb dieses Ermessungsspielraums zu verhängen, wenn er (nach seinem alleinigen Ermessen) vernünftigerweise davon ausgeht, dass es gute Gründe gibt, davon abzuweichen. Nach Erhalt der Mitteilung über die *vereinbarte Strafe* stellt das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* das Verfahren zu den Bedingungen der vereinbarten Strafen ein, ohne dass eine weitere Anhörung erforderlich ist. Stattdessen erlässt der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Cricket Bundes (oder ein gleichwertiger Vertreter) unverzüglich eine öffentliche Entscheidung, in der das Eingeständnis des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* zu dem/den angeklagten Verstoß/Verstößen und die Verhängung der *vereinbarten Strafe* bestätigt wird. Vor dem Erlass der öffentlichen Entscheidung wird der Deutsche Cricket Bund den *ICC* und gegebenenfalls den *nationalen Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angehört, davon in Kenntnis setzen.

## **5.2 Entscheidungen des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts***

- 5.2.1** Das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* verkündet seine Entscheidung so bald wie vernünftigerweise möglich, in jedem Fall aber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Abschluss der Anhörung schriftlich und mit einer Begründung. In dieser schriftlichen Entscheidung wird Folgendes dargelegt und erläutert:
- 5.2.1.1** die begründete Entscheidung des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* darüber, ob ein Verstoß (oder mehrere Verstöße) gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen wurde(n);

- 5.2.1.2 die begründete Entscheidung des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts*, welche Strafen gegebenenfalls zu verhängen sind (einschließlich etwaiger Geldbußen und/oder Sperrzeiten);
  - 5.2.1.3 das Datum, an dem die *Sperre* nach Artikel 6.4 beginnt, mit einer Begründung; und
  - 5.2.1.4 das in Artikel 7 beschriebenen Recht auf Berufung.
- 5.2.2 Der Deutsche Cricket Bund wird dem *ICC* und gegebenenfalls dem *nationalen Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angehört, eine vollständige schriftliche Kopie der Feststellungen und Entscheidungen des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* (einschließlich der vom *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* verhängten Sanktionen) zur gleichen Zeit, zu der dem/der *Teilnehmer/in* die Entscheidung mitgeteilt wird, und vor der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung übermitteln.
- 5.2.3 Es liegt im Ermessen des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts*, den Inhalt seiner Entscheidung den Parteien (und dem *ICC*) vor dem Erlass der in Artikel 5.2.1 genannten schriftlichen begründeten Entscheidung bekannt zu geben, wenn eine *vorläufige Suspendierung* verhängt wurde oder wenn es dies anderweitig für angemessen hält. Um jedoch Zweifel zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass (a) das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* nach wie vor verpflichtet ist, eine schriftliche, begründete Entscheidung gemäß Artikel 5.2.1 zu erlassen; und (b) die Frist für die Einlegung einer Berufung gemäß Artikel 7 erst nach Erhalt dieser schriftlichen, begründeten Entscheidung ausläuft. Eine solche Entscheidung wird dem *ICC* und gegebenenfalls dem *nationalen Cricket-Verband*, dem der/die *Teilnehmer/in* angehört, vom Deutschen Cricket Bund ohne unnötige Verzögerung nach ihrer Bekanntgabe mitgeteilt.
- 5.2.4 Das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* ist befugt, gegen jede an der Verhandlung beteiligte Partei eine Kostenentscheidung bezüglich der Kosten für die Einberufung des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* und die Durchführung der Verhandlung und/oder bezüglich der den Parteien im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Kosten (Anwalts-, Sachverständigen-, Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- oder sonstige Kosten) zu erlassen, wenn es dies für angebracht hält (z. B., aber nicht ausschließlich, wenn es der Ansicht ist, dass diese Partei fälschlicherweise, leichtfertig oder anderweitig bösgläubig gehandelt hat). Übt das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* diese Befugnis nicht aus, trägt der Deutsche Cricket Bund die Kosten für die Einberufung des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* und die Durchführung der Verhandlung, und jede Partei trägt ihre eigenen Kosten (Anwalts-, Sachverständigen-, Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- oder sonstige Kosten).
- 5.2.5 Vorbehaltlich des Rechts auf Berufung gemäß Artikel 7 stellt die Entscheidung des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* die vollständige, endgültige und vollständige Regelung der Angelegenheit dar und ist für alle Parteien bindend.

## ARTIKEL 6 SANKTIONEN

- 6.1 Wird ein Verstoß gegen die vorliegende *Anti-Korruptionsrichtlinie* von dem/der *Teilnehmer/in* zugegeben oder vom *Anti-Korruptionsverbandsgericht* bestätigt, ist das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* verpflichtet, gegen den/die *Teilnehmer/in* eine angemessene Sanktion aus dem in Artikel 6.2 beschriebenen Ermessungsspielraum der zulässigen Sanktionen zu verhängen. Um die jeweils zu verhängende angemessene Strafe zu bestimmen, muss das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* zunächst die relative Schwere des Verstoßes bestimmen, einschließlich der Bestimmung aller einschlägiger Faktoren, von denen es der Ansicht ist, dass sie:
- 6.1.1 die Art des Verstoßes verschlimmern, darunter:

- 6.1.1.1 ein Mangel an Reue seitens des *Teilnehmers/der Teilnehmerin*;
  - 6.1.1.2 schlechtes Disziplinarverhaltens seitens des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* in der Vergangenheit (einschließlich der Fälle, in denen der/die *Teilnehmer/in* zuvor eines anderen Verstoßes gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und/oder etwaiger Vorgängerregelungen des Deutschen Cricket Bundes und/oder etwaiger Anti-Korruptionsregeln des ICC oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbands* für schuldig befunden wurde);
  - 6.1.1.3 wenn die Höhe der Profite, Gewinne oder sonstigen *Belohnungen*, die der/die *Teilnehmer/in* direkt oder indirekt als Folge des Verstoßes/der Verstöße erhalten hat, erheblich ist und/oder wenn die Geldbeträge, die anderweitig an dem Verstoß/den Verstößen beteiligt sind, erheblich sind;
  - 6.1.1.4 wenn der Verstoß den kommerziellen Wert und/oder das öffentliche Interesse an *dem/den* betreffenden *Inlandsspiel/en* erheblich geschädigt hat (oder das Potenzial dazu hatte);
  - 6.1.1.5 wenn der Verstoß das Ergebnis des/der betreffenden *Inlandsspiele* beeinflusst hat (oder das Potenzial dazu hatte);
  - 6.1.1.6 wenn das Wohl eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* oder einer anderen Person durch den Verstoß gefährdet wurde;
  - 6.1.1.7 wenn der Verstoß mehr als eine/n *Teilnehmer/in* oder andere Personen betraf; und/oder
  - 6.1.1.8 sonstige erschwerende Faktoren, die das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* für relevant und angemessen hält.
- 6.1.2 die Art des Vergehens mildern, darunter
- 6.1.2.1 jedes Schuldeingeständnis (dessen mildernder Faktor vom Zeitpunkt des Schuldeingeständnisses abhängen kann);
  - 6.1.2.2 die gute bisherige disziplinarische Leistung des *Teilnehmers/der Teilnehmerin*;
  - 6.1.2.3 das Alter und/oder die mangelnde Erfahrung des *Teilnehmers/der Teilnehmerin*;
  - 6.1.2.4 wenn der/die *Teilnehmer/in* auf den Versuch oder die Vereinbarung verzichtete, bevor sie von einer dritten Partei, die nicht an dem Versuch oder der Vereinbarung beteiligt war, entdeckt wurde;
  - 6.1.2.5 wenn der/die *Teilnehmer/in* mit dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* und im Rahmen aller von ihm durchgeführten Untersuchungen oder *Aufforderungen kooperiert hat*;
  - 6.1.2.6 wenn der Verstoß den kommerziellen Wert, die Integrität der Ergebnisse und/oder das öffentliche Interesse an *dem/den* betreffenden *Inlandsspiel/en* nicht wesentlich geschädigt hat (oder nicht das Potenzial dazu hatte);
  - 6.1.2.7 wenn der Verstoß keinen Einfluss auf das Ergebnis des/der betreffenden Inlandsspiele hatte (oder nicht das Potenzial dazu hatte);
  - 6.1.2.8 wenn der/die *Teilnehmer/in* dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten*, dem ICC, einem anderen *nationalen Cricket-*

Verband, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufsdisziplinarorgan *wesentliche Unterstützung* leistet;

**6.1.2.9** wenn der/die *Teilnehmer/in* wegen desselben Verstoßes bereits nach anderen Gesetzen und/oder Bestimmungen bestraft wurde; und/oder

**6.1.2.10** alle anderen strafmildernden Faktoren, den/die das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* für relevant und angemessen erachtet.

**6.2** Nach Abwägung aller in Artikel 6.1.1 und 6.1.2 beschriebenen Faktoren legt das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* in Folge gemäß der folgenden Tabelle fest, welche Sanktionen angemessen ist/sind:

<b>VERSTOSS GEGEN DIE ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE</b>	<b>SPANNE DER ZULÄSSIGEN DAUER DER SPERRE</b>	<b>ZUSÄTZLICHER ERMESSENSSPIELRAUM BEI DER VERHÄNGUNG EINER GELDBUSSE</b>
Artikel 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 oder 2.1.4 (Korruption)	Mindestens fünf (5) Jahre und höchstens eine Lebenszeit.	In allen Fällen liegt es im Ermessen des <i>Anti-Korruptionsverbandsgerichts</i> , zusätzlich zu einer etwaigen <i>Sperre</i> eine Geldbuße in der von ihm für angemessen erachteten Höhe gegen den/die <i>Teilnehmer/in</i> zu verhängen.
Artikel 2.2.1 oder 2.2.2 (Wetten)	Mindestens ein (1) Jahr und maximal fünf (5) Jahre.	
Artikel 2.3.1 oder 2.3.3 (soweit er sich auf einen Verstoß gemäß Artikel 2.3.1 bezieht) (Missbrauch von <i>Insider-Informationen</i> )	Mindestens ein (1) Jahr und maximal fünf (5) Jahre.	
Artikel 2.3.2 oder 2.3.3 (soweit er sich auf einen Verstoß nach Artikel 2.3.2 bezieht) (Missbrauch von <i>Insider-Informationen</i> )	Mindestens sechs (6) Monate und maximal fünf (5) Jahre.	
Einer der Artikel 2.4.1 bis 2.4.6, einschließlich (allgemein)	Mindestens sechs (6) Monate und maximal fünf (5) Jahre.	
Einer der Artikel 2.4.7 bis 2.4.9, einschließlich (allgemein)	Jeder beliebige Zeitraum von null bis zu maximal fünf (5) Jahren.	

**6.3** Zur Vermeidung von Zweifeln wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass:

**6.3.1** das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* nicht für die Anpassung, das Rückgängigmachen oder die Änderung der Ergebnisse eines *Spiels* zuständig ist;

**6.3.2** wenn ein/e *Teilnehmer/in* für schuldig befunden wird, zwei Verstöße nach der *Anti-Korruptionsrichtlinie* im Zusammenhang mit demselben Vorfall oder Tatbestand begangen zu haben, dann sollten (außer wenn die *Anti-Korruptionsrichtlinie* aus triftigem Grund etwas anderes anordnet) alle verhängten mehrfachen *Sperrzeiten* gleichzeitig (und nicht kumulativ) laufen; und

**6.3.3** wenn gegen eine/n *Teilnehmer/in* eine Geldbuße und/oder eine Kostenübernahme verhängt wird, diese Geldbuße und/oder diese Kostenübernahme: (a) durch den/die *Teilnehmer/in* (und nicht, sofern der Deutsche Cricket Bund nicht zustimmt, durch einen

anderen Dritten); und (b) direkt an den Deutschen Cricket Bund spätestens einen Kalendermonat nach Erhalt der Entscheidung, mit der die Geldbuße und/oder der Kostenzuschlag verhängt wird (vorbehaltlich Artikel 6.7) zu zahlen ist.

- 6.4** Jede gegen eine/n *Teilnehmer/in* verhängte *Sperre* beginnt an dem Tag, an dem die Entscheidung zur Verhängung der *Sperre* ergeht, mit der Maßgabe, dass eine von dem/der *Teilnehmer/in* verbüßte Zeit der *vorläufigen Suspendierung* auf die insgesamt zu verbüßende *Sperre* angerechnet wird.
- 6.5** Kein *Teilnehmer*, der *gesperrt* wurde, darf während der Dauer der *Sperre* spielen, trainieren, amtieren oder anderweitig an einem *Spiel* oder einer anderen Art von Funktion, Veranstaltung oder Aktivität (mit Ausnahme von genehmigten Anti-Korruptionsfortbildungs- oder Rehabilitierungsprogrammen), die vom ICC, einem *nationalen Cricket-Verband* oder einem Mitglied, das der Rechtsprechung eines *nationalen Cricket-Verbandes* untersteht, genehmigt, organisiert, sanktioniert, anerkannt oder in irgendeiner Weise unterstützt wird, teilnehmen oder in irgendeiner Eigenschaft an einem offiziellen Spielort oder *Spiel* beteiligt sein oder eine Akkreditierung für die Bereitstellung von Medien- oder anderen Dienstleistungen erhalten. Der ICC und andere *ationale Cricket-Verbände* ergreifen alle angemessenen Schritte im Rahmen ihrer Befugnisse, um diesen Artikel 6.5 in ihren jeweiligen geografischen Gerichtsbarkeiten durchzusetzen, soweit sie die Befugnis oder Fähigkeit dazu haben.
- 6.6** Ein/e *Teilnehmer/in*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, unterliegt während dieses Zeitraums weiterhin dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und den Antikorruptionsregeln des ICC und aller anderen *nationalen Cricket-Verbände*. Begeht ein/e *Teilnehmer/in* während einer *Sperre* *korruptes Verhalten*, so wird dies als eigenständiger Straftatbestand behandelt, und es wird ein neues Verfahren nach Artikel 4.6 dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* oder nach den Anti-Korruptionsregeln des ICC oder des jeweiligen *nationalen Cricket-Verbands* eingeleitet.
- 6.7** Nach Ablauf einer *Sperre* wird der/die *Teilnehmer/in* automatisch wieder teilnahmeberechtigt oder darf sich anderweitig an *Spiele*n beteiligen, sofern er/sie dies zuvor getan hat: (a) eine offizielle Anti-Korruptionsschulung zur angemessenen Zufriedenheit des *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* abgeschlossen hat; (b) sich bereit erklärt hat, sich zusätzlichen angemessenen und verhältnismäßigen Überwachungsverfahren und -anforderungen zu unterziehen, die der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* angesichts der Art und des Umfangs des begangenen Verstoßes für notwendig erachtet; und (c) jede Geldbuße und/oder Kostenübernahme, die ihm von einem *Anti-Korruptionsgericht* oder dem CAS auferlegt wird, in vollem Umfang erfüllt hat. Der Deutsche Cricket Bund wird jedoch jeden Antrag eines *Teilnehmers/einer Teilnehmerin* auf die Verteilung der Zahlung solcher Geldbußen und/oder Kosten über einen längeren Zeitraum aufgrund finanzieller Härte prüfen. Sollte eine Geldbuße und/oder eine Kostenübernahme (oder eine vereinbarte Teilzahlung oder Ratenzahlung davon) nicht innerhalb dieser Frist oder bis zum nächsten vereinbarten Zahlungstermin an den Deutschen Cricket Bund gezahlt werden, darf der/die *Teilnehmer/in*, sofern der Deutsche Cricket Bund nichts anderes vereinbart, nicht spielen, trainieren, amtieren oder anderweitig an einem *Spiel* teilnehmen oder in irgendeiner Eigenschaft an einem *Spiel* beteiligt sein, bis diese Zahlung vollständig beglichen wurde.
- 6.8** Der [*Vorsitzende des Deutschen Cricket-Bundes*] darf nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden der ACSU des ICC und den Vorstand des Deutschen Cricket Bundes tätig werden, nach eigenem Ermessen eine/m *Teilnehmer/in*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, jederzeit vor Ablauf der *Sperre* die Teilnahme oder sonstige Mitwirkung an *Inlandsspielen*, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Cricket Bundes fallen, zu gestatten, wenn nach Auffassung des Vorsitzenden des Deutschen Cricket Bundes die vorzeitige Aufhebung der *Sperre* durch das Verhalten des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* seit Auferlegung der *Sperre* gerechtfertigt ist, unter Berücksichtigung solcher Faktoren, die der Vorsitzende des Deutschen Cricket Bundes in seinem alleinigen Ermessen für angemessen hält und die den zugrunde liegenden Zielen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* zugrunde liegen. Zu diesen Faktoren gehören (ohne Einschränkung) die Tatsache und der Zeitpunkt von Entschuldigungen, Reue und/oder Reuebekundungen des *Teilnehmers/der Teilnehmerin*, die Zusammenarbeit des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* mit Anti-Korruptionsschulungen, die vom Deutschen Cricket Bund und/oder dem

ICC oder in dessen Namen durchgeführt werden, und/oder die vollständige Offenlegung aller dem/der Teilnehmer/in bekannten Informationen durch den/die *Teilnehmer/in*, die dem *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* bei der Durchsetzung der *Anti-Korruptionsrichtlinie* oder bei der Förderung seiner Ziele hilfreich sein können. Um Zweifel zu vermeiden, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es unter keinen Umständen im Ermessen des Vorsitzenden des Deutschen Cricket Bundes steht, die Berechtigung des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* zur Teilnahme oder anderweitigen Beteiligung an *internationalen Spielen* vor Ablauf der *Sperre* wieder herzustellen. ]

## ARTIKEL 7 BERUFUNG

- 7.1** Die folgenden im Rahmen dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* getroffenen Entscheidungen können vom Deutschen Cricket Bund, dem/der *Teilnehmer/in*, der/die Gegenstand der Entscheidung ist (soweit zutreffend) und/oder dem ICC ausschließlich durch Berufung an das CAS gemäß diesem Artikel 7 angefochten werden:
- 7.1.1** eine Entscheidung des Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* gemäß Artikel 4.7.2 oder 4.7.3, eine *vorläufige Suspendierung* nicht aufzuheben;
  - 7.1.2** eine Entscheidung, dass eine Anklage wegen eines Verstoßes gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* aus verfahrensrechtlichen oder gerichtlichen Gründen abgewiesen werden sollte;
  - 7.1.3** eine Entscheidung, dass eine Straftat nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen (oder nicht begangen) wurde; und/oder
  - 7.1.4** eine Entscheidung über die Verhängung (oder Nichtverhängung) von Sanktionen, einschließlich der Angemessenheit einer für einen gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangenen Verstoß verhängten Sanktion.
- 7.2** Um Zweifel zu vermeiden, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass keine Partei das Recht hat, Berufung gegen (a) eine *vereinbarte Sanktion*, die gemäß Artikel 5.1.12 verhängt wurde, oder (b) Entscheidungen des Vorsitzenden des Deutschen Cricket Bundes gemäß § 6.8 einzulegen.
- 7.3** Entscheidungen, gegen die Berufung eingelegt wird, bleiben bis zur Entscheidung über die Berufung in Kraft und bindend.
- 7.4** Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beim CAS beträgt einundzwanzig (21) Tage ab dem Datum des Eingangs der schriftlichen, begründeten Entscheidung bei der beschwerdeführenden Partei. Damit eine Beschwerde nach diesem Artikel wirksam eingereicht werden kann, muss eine Kopie der von dem/der *Teilnehmer/in* eingereichten Beschwerde am selben Tag auch der/den anderen Verfahrenspartei/en zugestellt werden.
- 7.5** In allen Berufungen an das CAS gemäß Artikel 7 gilt:
- 7.5.1** Der Schlichtungskodex für Sportangelegenheiten des CAS, vorbehaltlich der nachstehenden Änderungen.
  - 7.5.2** Wenn es aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich ist (z. B. zur Behebung von Verfahrensfehlern bei der erstinstanzlichen Verhandlung), erfolgt die Berufung in Form einer erneuten Anhörung der durch den Fall aufgeworfenen Fragen. In allen anderen Fällen erfolgt die Berufung nicht in Form einer neuen Anhörung, sondern beschränkt sich auf die Prüfung der Frage, ob die angefochtene Entscheidung fehlerhaft war.
  - 7.5.3** Das anwendbare Recht ist deutsches Recht.

- 7.5.4** Die Entscheidung des CAS über die Berufung ist endgültig und für alle Parteien bindend, und aus der Entscheidung des CAS ergibt sich kein Recht auf Berufung.

## **ARTIKEL 8    ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE UND VERTRAULICHKEIT**

- 8.1** Außer in Ausnahmefällen, in denen der Deutsche Cricket Bund es vernünftigerweise zum Schutz der Integrität des Sports und/oder eines seiner *Teilnehmer/innen* für notwendig erachtet (z. B. in Fällen, in denen es zu erheblichen Schäden und/oder unrichtigen Spekulationen in den Medien kommen kann), dürfen weder der Deutsche Cricket Bund noch der ICC oder ein anderer *nationaler Cricket-Verband* eine/n *Teilnehmer/in*, gegen den/die Ermittlungen laufen oder der/die verdächtigt wird, einen Verstoß gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen zu haben, öffentlich benennen, solange er/sie nicht formell gemäß Artikel 4.6 angeklagt wurde. Zu diesem Zeitpunkt ist er berechtigt, den Namen des beschuldigten *Teilnehmers/der* beschuldigten *Teilnehmerin* und den ihm/ihr zur Last gelegten Verstoß öffentlich bekannt zu geben. Danach hat sich der Deutsche Cricket Bund nicht mehr öffentlich zu den spezifischen Fakten eines anhängigen Falles zu äußern, es sei denn als Reaktion auf öffentliche Kommentare, die von (oder im Namen) des an dem Fall beteiligten *Teilnehmers/an* dem Fall beteiligten *Teilnehmerin* oder seiner/ihrer Vertreter abgegeben wurden, oder wenn dies anderweitig notwendig ist, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Fähigkeit des Deutschen Cricket Bundes, des ICC und/oder der *nationalen Cricket-Verbände* zur Bekämpfung der Korruption im Sport zu erhalten.
- 8.2** Sobald das *Anti-Korruptionsverbandsgericht* seine Entscheidung in Bezug auf alle nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* erhobenen Anklagepunkte erlassen hat:
- 8.2.1** und wenn die Entscheidung lautet, dass ein Verstoß begangen wurde: (a) kann die Entscheidung nach dem Ermessen des Deutschen Cricket Bundes so schnell wie möglich in vollem Umfang öffentlich bekannt gegeben werden; und (b) kann der Deutsche Cricket Bund nach der öffentlichen Bekanntgabe der Entscheidung auch Einzelheiten anderer Teile des Verfahrens vor dem *Anti-Korruptionsverbandsgericht* veröffentlichen, wenn der Deutsche Cricket Bund dies für angebracht hält.
- 8.2.2** und wird der/die *Teilnehmer/in* durch die Entscheidung entlastet, so darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Teilnehmers/der Teilnehmerin* öffentlich bekannt gegeben werden. Der Deutsche Cricket Bund bemüht sich in angemessener Weise, eine solche Zustimmung zu erlangen, und (falls die Zustimmung erteilt wird) die Entscheidung in ihrer Gesamtheit oder in geschwätzter Form, die der/die *Teilnehmer/in* genehmigt, zu veröffentlichen.
- 8.2** Der Deutsche Cricket Bund setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass die seiner Kontrolle unterstehenden Personen keine *Teilnehmer/innen* öffentlich identifizieren, denen vorgeworfen wird, einen Verstoß gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen zu haben, außer in Übereinstimmung mit Artikeln 8.1 und 8.2. Der Deutsche Cricket Bund kann jedoch nach eigenem Ermessen jederzeit Informationen an andere Organisationen weitergeben, die der Deutsche Cricket Bund für notwendig oder angemessen hält, um die Verwaltung oder Durchsetzung der *Anti-Korruptionsrichtlinie* zu erleichtern, vorausgesetzt, dass jede Organisation eine für den Deutschen Cricket Bund zufriedenstellende Zusicherung gibt, dass die Organisation alle diese Informationen vertraulich behandelt.

## **ARTIKEL 9    ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN**

Entscheidungen sowie *vorläufige Suspendierungen* und Sanktionen, die gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und/oder den Anti-Korruptionsregeln des ICC und/oder anderer *nationaler Cricket-Verbände* verhängt werden, werden vom ICC und den betreffenden *nationalen Cricket-Verbänden* automatisch nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung anerkannt, vollstreckt, erweitert und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wirksam. Dies umfasst (ohne Einschränkung), sofern der Deutsche Cricket Bund die Zuständigkeit dafür hat, die Organisatoren von *Spielen*, Turnieren oder anderen Veranstaltungen, die vom Deutschen Cricket Bund genehmigt werden, zu verpflichten, diese Entscheidungen und *vorläufigen Suspendierungen* und Sanktionen anzuerkennen und ihnen Wirkung zu verleihen.

## ARTIKEL 10 VERJÄHRUNGSFRISTEN

- 10.1 Nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* darf gegen eine/n *Teilnehmer/in* wegen eines Verstoßes gemäß der *Anti-Korruptionsrichtlinie* nicht mehr als zehn Jahre nach dem Datum, an dem die Straftat begangen wurde, ein Verfahren eingeleitet werden.
- 10.2 Vorbehaltlich der strikten Einhaltung von Artikel 10.1 hat der Deutsche Cricket Bund das Recht (aber keine Verpflichtung), Ermittlungen gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* vorübergehend auszusetzen, um eine Beeinträchtigung der von anderen zuständigen Behörden durchgeführten Ermittlungen in derselben oder verwandten Angelegenheiten zu vermeiden und/oder diesen Vorrang einzuräumen.

## ARTIKEL 11 ÄNDERUNG UND AUSLEGUNG DIESER ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

- 11.1 Diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* kann von Zeit zu Zeit vom Deutschen Cricket Bund geändert werden, wobei solche Änderungen zu dem vom Deutschen Cricket Bund festgelegten Datum in Kraft treten.
- 11.2 Die Überschriften, die für die verschiedenen Artikel dieses *Anti-Korruptionsgesetzes* verwendet werden, dienen nur als Orientierungshilfe und dürfen nicht als Teil des Inhalts dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* angesehen werden oder die Formulierung der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, bestimmen oder in irgendeiner Weise beeinflussen.
- 11.3 Diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* tritt am 14.07.2020 (das „Datum des Inkrafttretens“) vollumfänglich in Kraft. Sie darf weder dazu dienen, Entscheidungen und/oder Sanktionen zu beeinträchtigen, die zuvor im Rahmen der Vorgängerregelungen zur Korruptionsbekämpfung oder anderer einschlägiger Regelungen des Deutschen Cricket Bundes getroffen wurden, noch darf sie rückwirkend auf Angelegenheiten angewendet werden, die vor dem Datum des Inkrafttretens anhängig waren; vorausgesetzt jedoch, dass jeder Fall, der vor dem Datum des Inkrafttretens anhängig ist oder nach dem Datum des Inkrafttretens vorgebracht wird, aber auf Handlungen oder Unterlassungen beruht, die vor dem Datum des Inkrafttretens stattgefunden haben, der Vorgängerversion der *Anti-Korruptionsrichtlinie* unterliegt, die zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes in Kraft war, vorbehaltlich einer Anwendung des Grundsatzes der *lex mitior* durch das den Fall bestimmende Anhörungsgremium.
- 11.4 Wenn ein Artikel oder eine Bestimmung dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* aus irgendeinem Grund für ungültig, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig befunden wird, gilt sie als gestrichen, und diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* bleibt ansonsten in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 11.5 Diese *Anti-Korruptionsrichtlinie* unterliegt deutschem Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Unbeschadet der Schiedsvereinbarung gemäß Artikel 1.5, 5 und 7 dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* haben die deutschen Gerichte die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsbehelfen zu Gunsten dieser Schiedsvereinbarung und/oder für die Verhandlung und Entscheidung über Anfechtungen von Entscheidungen des *Anti-Korruptionsgerichts* und/oder des CAS.

## ANLAGE 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Vereinbarte Sanktion. Wie in Artikel 5.1.13 definiert.

Anti-Korruptionsverbandsgericht. Ein Ausschuss von drei Personen (vorbehaltlich Artikel 5.1.6), der vom Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* ernannt wird, um die dem *Anti-Korruptionsverbandsgericht* nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Jedes Mitglied des *Anti-Korruptionsverbandsgerichts* ist Mitglied des *Disziplinarausschusses*, und der Deutsche Cricket Bund kann diesen Mitgliedern eine angemessene Entschädigung und Kostenerstattung gewähren.

Assoziiertes Mitglied. Jeder *nationale Cricket-Verband* mit dem Status eines assoziierten Mitglieds des *ICC*.

Wetten. Jede Art von Wette, Einsatz oder andere Form der finanziellen Spekulation, und *das Wetten* bezeichnet die Durchführung einer solchen Tätigkeit.

CAS. Der Internationale Sportgerichtshof in Lausanne, Schweiz.

Korruptes Verhalten. Jede Handlung oder Unterlassung, die eine Straftat gemäß Artikel 2 dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* oder den entsprechenden Bestimmungen der Anti-Korruptionsregeln des *ICC* oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbands* darstellen würde.

Aufforderung. Wie in Artikel 4.3 definiert.

Designierter Anti-Korruptionsbeauftragter Die Person, die vom Deutschen Cricket Bund zur Erfüllung der in dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* festgelegten Aufgaben ernannt wurde (oder eine Person, die von ihr dazu beauftragt wurde).

Disziplinarausschuss. Der „Disziplinarausschuss“ des Deutschen Cricket Bundes

Inlandsspiel. Jedes „First Class“-Spiel, jedes „List A Limited Overs Match“-Spiel oder „List A Twenty20“-Spiel oder jedes andere Spiel, das unter der alleinigen Kontrolle und Zuständigkeit eines *nationalen Cricket-Verbands* gespielt wird und/oder von diesem *nationalen Cricket-Verband* als offizieller Cricket-Sport klassifiziert wird, gemäß der Definition dieser Begriffe in der *ICC*-Klassifikation des offiziellen Cricket-Sports (in der jeweils gültigen Fassung).

Datum des Inkrafttretens. Wie in Artikel 11.3 definiert.

Enddatum. Wie in Artikel 1.9 definiert.

Ereignis. Alle Wettbewerbe, Turniere, Touren, Veranstaltungen oder Ähnliches, die ein oder mehrere Spiele umfassen.

Ordentliches Mitglied. Jeder *nationale Cricket-Verband* mit dem Status eines Vollmitglieds des *ICC*.

ICC. Der Internationale Cricket-Rat oder sein Bevollmächtigter.

ICC-Veranstaltungen. Jede der folgenden Veranstaltungen: (a) der *ICC Cricket World Cup*; (b) der *ICC World Twenty20*; (c) die *ICC Champions Trophy*; (d) die *ICC World Cricket League Championship* und die *League Divisions 2-8* (inklusive) und alle regionalen Qualifikationsveranstaltungen hierfür; (e) der *ICC Women's Cricket World Cup*; (f) der *ICC Under 19 Cricket World Cup*; (g) das *ICC World Cup Qualification Tournament*; (h) das *ICC Women's*

Cricket World Cup Qualification Tournament und alle regionalen Qualifikationsveranstaltungen hierfür; (i) das Qualifikationsturnier für die ICC World Twenty20; (j) das Qualifikationsturnier für dem ICC U19 Cricket World Cup und alle regionalen Qualifikationsveranstaltungen hierfür; (k) der ICC Intercontinental Cup and Shield; und (l) alle anderen Veranstaltungen, die von Zeit zu Zeit vom ICC organisiert oder genehmigt werden und bei denen das ICC es für angemessen erachtet, dass die Anti-Korruptionsregeln des ICC Anwendung finden.

Sperr. Der/die *Teilnehmer/in* wird für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme am Cricket-Sport ausgeschlossen, wie in Artikel 6.5 näher ausgeführt.

Insider-Informationen. Alle Informationen zu einem *Spiel*, die ein/e *Teilnehmer/in* aufgrund seiner/ihrer Position innerhalb der Sportart besitzt. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Informationen über die Wettkämpfer, die Bedingungen, taktische Erwägungen oder andere Aspekte des *Spiels*, jedoch nicht solche Informationen, die bereits veröffentlicht wurden oder öffentlich bekannt sind, die von einem interessierten Mitglied der Öffentlichkeit leicht in Erfahrung gebracht können oder die gemäß den Regeln und Bestimmungen des betreffenden *Spiels* offengelegt wurden.

Internationales Spiel. Alles Folgende (im Cricket der Männer und Frauen): (a) alle *Testspiele*, *One-Day-International* oder *20Twenty-International-Spiele*; (b) alle *Spiele*, die im Rahmen einer *ICC-Veranstaltung* ausgetragen werden; (c) alle *internationalen Touren-Spiele*; und (d) alle anderen *Spiele*, die von Zeit zu Zeit vom ICC organisiert oder genehmigt werden und bei denen der ICC es für angemessen erachtet, dass die Anti-Korruptionsregeln des ICC Anwendung finden.

Internationales Touren-Spiel. Jedes *Spiel*, das zwischen einer repräsentativen Mannschaft eines *Vollmitglieds* (oder eines *assoziierten Mitglieds* mit Test- und/oder ODI- oder T20I-Status) und einer beliebigen einheimischen, Gast- oder eingeladenen Mannschaft ausgetragen wird.

Spiel. Ein Cricket-Spiel von beliebigem Format und beliebiger Dauer, bei dem zwei Cricket-Mannschaften entweder auf internationaler Ebene (d. h. bei einem *internationalen Spiel*, einschließlich eines *internationalen Tourenspiels*) oder auf nationaler Ebene (d. h. bei einem *Inlandsspiel*) gegeneinander antreten.

Match Referee. Jede unabhängige Person, die (a) vom Deutschen Cricket Bund oder einer anderen relevanten Partei als offizieller Schiedsrichter („Match Referee“) für ein benanntes *Spiel* ernannt wird (oder in den vorangegangenen vierundzwanzig (24) Monaten ernannt wurde), unabhängig davon, ob ein solcher *Referee* seine Funktionen aus der Ferne oder anderweitig ausübt, und/oder (b) die gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und/oder anderen Anti-Korruptionsbestimmungen des ICC oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbands* einer noch nicht abgelaufenen *Sperr* unterliegt.

Mobile/s Gerät/e. Jedes tragbare Gerät (einschließlich, aber nicht beschränkt auf persönliche digitalen Assistenten (PDA), Blackberry, Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches oder Tablet-Computer), das in der Lage ist, eine Verbindung zu einer Mobilfunktechnologie herzustellen oder diese zu nutzen, um die Übertragung von Textmaterial, Daten, Sprachnachrichten, Videos oder Multimediadiensten zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Nationaler Cricket-Verband. Eine nationale oder regionale Körperschaft, die Mitglied des ICC ist oder vom ICC als die Körperschaft anerkannt ist, die den Cricket-Sport in einem Land (oder einer kollektiven Gruppe von Ländern, die für Cricket-Zwecke assoziiert sind) regelt.

Anklagemitteilung. Wie in Artikel 4.6 definiert.

Eintägiges internationales Spiel („One Day International Match“). Wie in Abschnitt 33 der ICC-Klassifikation des offiziellen Cricket-Sports in der jeweils gültigen Fassung definiert.

Pitch Curator. Jede Person, die als Pitch Curator oder Platzwart (oder zu irgendeinem Zeitpunkt in den vorangegangenen vierundzwanzig (24) Monaten in dieser Eigenschaft gehandelt hat) in einem Stadion oder an einem Veranstaltungsort tätig ist, der (über einen Verein, ein Franchise, einen Bezirk, eine Region oder anderweitig) einem *nationalen Cricket-Verband* angehört.

Spieler/in. Wie in Artikel 1.4.1 definiert.

Spieler-Agent. Jede Person, die in irgendeiner Weise in der Eigenschaft als Agent, Vertreter, Berater oder anderweitig in Bezug auf die Aushandlung, Vereinbarung, Registrierung der Ausführung eines Arbeits- oder Handelsvertrags für einen *Spieler* handelt (oder die in den vorangegangenen vierundzwanzig (24) Monaten in irgendeiner Weise gehandelt hat), unabhängig davon, ob diese Person für die Ausübung einer solchen Tätigkeit innerhalb eines *nationalen Cricket-Verbands* registriert oder lizenziert ist oder nicht.

Unterstützungspersonal für Spieler/innen. Wie in Artikel 1.4.2 definiert.

Voranhörung. Im Sinne von Artikel 4.7 eine beschleunigte Anhörung vor dem Vorsitzenden des *Disziplinarausschusses* (der den alleinigen Vorsitz innehat), die dem/der *Teilnehmer/in* die Möglichkeit gibt, schriftlich oder mündlich darüber informiert zu werden, ob die gegen ihn verhängte *vorläufige Suspendierung* aufgehoben werden soll oder nicht.

Vorläufige Suspendierung. Der/die *Teilnehmer/in* wird vorübergehend von der Teilnahme am Cricket-Sport ausgeschlossen, bis festgestellt wird, dass er/sie einen Verstoß nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* begangen hat, wie in Artikel 4.7 näher ausgeführt.

Belohnung. Eine Person handelt „für eine *Belohnung*“, wenn sie arrangiert oder zustimmt, dass sie oder eine andere dritte Partei für diese Handlung direkte oder indirekte finanzielle oder andere Vorteile erhält (außer offiziellen Preisgeldern und/oder vertraglich vereinbarten Zahlungen im Rahmen von Spiel-, Dienstleistungs-, Sponsoring-, Sponsoren- oder ähnlichen Verträgen), und der Begriff „*Belohnung*“ ist entsprechend auszulegen.

Wesentliche Unterstützung. Um die Bedingungen für eine *wesentliche Unterstützung* im Sinne von Artikel 6.1.2 zu qualifizieren, muss ein/e *Teilnehmer/in* (a) in einer unterzeichneten Zeugenerklärung alle Informationen vollständig offen legen, über die er/sie im Zusammenhang mit Straftaten nach dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* verfügt und/oder die der *designierte Anti-Korruptionsbeauftragte* (oder dessen Beauftragter) als hilfreich für ihn/sie bei der Durchsetzung der *Anti-Korruptionsrichtlinie* und gleichwertiger Vorschriften sowie bei einschlägigen Straftaten und Verstößen gegen andere Regeln erachtet; und (b) auf Ersuchen des *designierten Anti-Korruptionsbeauftragten* (oder dessen Beauftragten) bei der Untersuchung und Beurteilung von Fällen, die mit diesen Informationen zusammenhängen, in angemessener Weise zu kooperieren, einschließlich (z. B.) der Vorlage wahrheitsgemäßer Zeugenaussagen bei einer Anhörung, wenn dies gewünscht wird.

Testspiel. Wie in Abschnitt 33 der ICC-Klassifikation des offiziellen Cricket-Sports in der jeweils gültigen Fassung definiert.

Twenty20 International Match. Wie in Abschnitt 33 der ICC-Klassifikation des offiziellen Cricket-Sports in der jeweils gültigen Fassung definiert.

Umpire. Jeder Umpire (einschließlich aller Umpire auf dem Spielfeld, im Fernsehen, dritter oder vierter Umpire) (a) der vom Deutschen Cricket Bund oder einer anderen relevanten Partei zum Umpire bei *Spiele*n ernannt wurde (oder in den vorangegangenen vierundzwanzig (24) Monaten ernannt wurde) und/oder (b) der einer noch nicht abgelaufenen *Sperre* unterliegt, die ihm gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und/oder anderen Anti-Korruptionsbestimmungen des *ICC* oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbandes* auferlegt wurde.

*Umpire-Assistenten.* Jeder technische Offizielle (z. B. und ohne Einschränkung), jeder Offizielle, der für die Bedienung der Kommunikationsausrüstung für *Umpire* und *Referees* während eines *Spiels* verantwortlich ist) oder Umpire-Coach der (a) vom Deutschen Cricket Bund oder einer anderen relevanten Partei ernannt wurde (oder in den vorangegangenen vierundzwanzig (24) Monaten ernannt wurde), die *Umpire* und/oder *Referees* bei ihrer Ernennung zu einem *Spiel* zu unterstützen, und/oder (b) der einer nicht abgelaufenen *Sperre* unterliegt, die ihm gemäß dieser *Anti-Korruptionsrichtlinie* und/oder den Anti-Korruptionsbestimmungen des *ICC* oder eines anderen *nationalen Cricket-Verbandes* auferlegt wurde.